



# **Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	1
2. Ausgangslage.....	2
2.1 Richtlinien der Regierungspolitik .....	2
2.2 Interkantonale Vereinbarungen über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat und Westschweizer Schulvereinbarung).....	2
2.2.1 Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule.....	2
2.2.2 Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule; Lehrpläne und Lehrmittel .....	2
2.3 Bildungsstrategie.....	2
2.3.1 Basisstufe/Cycle élémentaire .....	3
2.3.2 Schulsozialarbeit .....	3
2.4 Parlamentarische Vorstösse.....	3
2.4.1 Umsetzung im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Volksschulgesetzes ..	3
2.4.2 Voraussichtliche Umsetzung im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung .....	3
2.4.3 Keine Umsetzung.....	4
2.4.4 Umsetzung im Rahmen späterer Revisionen .....	4
2.4.5 Sport- und Kulturförderung.....	4
3. Grundzüge der Neuregelung .....	5
3.1 Zielsetzungen der Revision .....	5
3.2 Umsetzung des HarmoS-Konkordats und der Westschweizer Schulvereinbarung .....	5
3.2.1 Strukturelle Eckwerte und Begrifflichkeit .....	5
3.2.2 Konkretisierung der Schuleingangsphase .....	6
3.2.3 Grundlage für die sprachregionalen Lehrpläne.....	10
3.2.4 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK); organisatorische Massnahmen .....	11
3.3 Umsetzung Bildungsstrategie.....	11
3.3.1 Ausgestaltung Schuleingangsphase.....	11
3.3.2 Schulsozialarbeit .....	11
3.4 Diverse Änderungen.....	12
3.5 Themen der Bildungsstrategie, die nicht in der Teilrevision enthalten sind .....	12
3.5.1 Vereinfachung des Übertrittsverfahrens .....	12
3.5.2 Stärkung des Realniveaus .....	13
3.5.3 9. Schuljahr: Optimierung der Nahtstelle Sekundarstufe I - Sekundarstufe II.....	13
3.6 Themen, die geprüft wurden und nicht oder vorläufig nicht realisiert werden.....	14
4. Erlassform .....	14
5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs .....	15
6. Erläuterungen zu den Artikeln.....	15
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	23
8. Finanzielle Auswirkungen .....	23
8.1 Die finanziellen Auswirkungen im Überblick .....	23
8.2 Erläuterungen zu den Massnahmen der Vorlage.....	24
8.2.1 Obligatorischer zweijähriger Kindergarten.....	24
8.2.2 Ausgestaltung der Schuleingangsphase (freiwillige Basisstufe, cycle élémentaire) .....	24
8.2.3 Umsetzungshilfen für Gemeinden .....	25
8.2.4 Schulsozialarbeit .....	25
8.3 Erläuterungen zu den nicht-VSG-relevanten Massnahmen .....	26
8.3.1 Optimierung der Sekundarstufe I.....	26
8.3.2 Zusatzressourcen im Kindergarten.....	26
8.3.3 Gesundheitsförderung/Médiation scolaire .....	26
8.4 Keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton.....	27

8.5	Kostenreduktion gegenüber der Bildungsstrategie .....	27
8.6	Geschätzte finanzielle Einsparungen wegen des Schülerrückgangs bzw. der Neuen Finanzierung Volksschule (FILAG) .....	28
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	28
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden .....	28
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	29
12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	29
12.1	Gesamtbeurteilung der Vorlage.....	29
12.2	Zu den einzelnen Themen.....	29
12.2.1	Terminologie .....	29
12.2.2	Zweijähriger Kindergarten .....	30
12.2.3	Flexibilisierung der Laufbahn.....	30
12.2.4	Beurteilung.....	30
12.2.5	Basisstufe/cycle élémentaire .....	31
12.2.6	Schulsozialarbeit .....	31
12.2.7	Eltern .....	31
12.2.8	Immersionsunterricht.....	32
12.2.9	Lehrplan.....	32
12.2.10	HSK-Unterricht .....	32
12.2.11	Optimierung Sek I; Zusammenarbeit, Wiederholung 9. Schuljahr .....	32
12.2.12	Schulsekretariate .....	33
12.2.13	Kanton .....	33
12.2.14	Amtliches Publikationsorgan .....	33
12.2.15	Interkantonaler Schulbesuch .....	33
12.2.16	Privatunterricht .....	33
12.2.17	Übergangsbestimmungen.....	33
13.	Antrag.....	34

## **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Volksschulgesetz (VSG)**

---

### **1. Zusammenfassung**

Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) wurde ab 1993 gestaffelt in Kraft gesetzt und seither drei Teilrevisionen (1997, 2001 und 2008) unterzogen. In den folgenden Bereichen drängt sich auf den 1. August 2012 eine vierte Teilrevision (REVOS 2012) auf:

1. Umsetzung Interkantonale Vereinbarungen über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat und Westschweizer Schulvereinbarung):
  - Zweijähriger Kindergarten und Anpassung des Stichtags für den Eintritt in den Kindergarten
  - Grundlage für die sprachregionalen Lehrpläne
  - Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK); organisatorische Massnahmen
2. Umsetzung Bildungsstrategie
  - Ausgestaltung der Schuleingangsphase (freiwillige Basisstufe/Cycle élémentaire)
  - Schulsozialarbeit
3. Diverse Änderungen
  - Schulsekretariate (administrative Unterstützung der Schulen durch die Gemeinden)

Weitere Themen der Bildungsstrategie - namentlich die Optimierung der Sekundarstufe I - können auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden. Sie erscheinen nicht in der Vorlage, werden hier aber der Vollständigkeit halber erwähnt:

- Vereinfachung des Übertrittsverfahrens
- Stärkung des Realniveaus
- Öffnung 9. Schuljahr: Optimierung der Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II
- Zur Entlastung für Lehrpersonen - namentlich im Kindergarten und auf der Sekundarstufe I - sollen Verbesserungen vorgenommen werden, z. B. mit Zusatzressourcen im Kindergarten zur Verbesserung des Betreuungsverhältnisses und mit Zusatzressourcen für Klassenlehrkräfte an Realklassen.

Mit dieser Teilrevision soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einerseits die Gemeinden und Schulen durch Reformen stark belastet und andererseits die finanziellen Möglichkeiten des Kantons beschränkt sind. Die Neuerungen sollen deshalb auf das Wesentliche beschränkt werden. Die Kernbotschaften sind:

- Stabilität des Systems Volksschule: Bewährtes wird weiter geführt, Neuerungen werden nur vorgenommen, wo der Handlungsbedarf ausgewiesen und die Erfolgchancen hoch sind. Ziel muss immer sein, die Schülerinnen und Schüler besser zu unterstützen und die Lehrkräfte zu stärken.
- Interkantonale Harmonisierung: Mit REVOS 2012 werden die im Kanton Bern noch fehlenden Elemente des HarmoS-Konkordats und der Westschweizer Schulvereinbarung gesetzlich geregelt.

- Kontinuität: Bereits in der Bildungsstrategie vorgesehene Reformen werden mit REVOS 2012 umgesetzt.

Die Vorlage stellt somit eine Priorisierung der Vorhaben dar, wie sie in der Bildungsstrategie aufgeführt sind. Einige Vorhaben werden längerfristig verfolgt und sind nicht Gegenstand dieser Vorlage, andere Vorhaben wie die Projekte "Basisstufe/cycle élémentaire" und "Schulsozialarbeit" wurden gegenüber der Bildungsstrategie beträchtlich redimensioniert (vgl. Kapitel 8; finanzielle Auswirkungen).

## **2. Ausgangslage**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Volksschulgesetzes werden die im Kanton Bern noch fehlenden Elemente des HarmoS-Konkordats und der Westschweizer Schulvereinbarung, Ziele der Bildungsstrategie sowie zentrale Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik umgesetzt. Die Revision steht gleichzeitig im Kontext verschiedener parlamentarischer Vorstösse sowie weiterer Auslöser, welche hier kurz dargestellt sind.

### *2.1 Richtlinien der Regierungspolitik*

Mit dieser Vorlage werden Beiträge an die Umsetzung der folgenden Schwerpunkte der Richtlinien der Regierungspolitik 2006 - 2010 geleistet:

*Massnahme 1:* Die Standards der Volksschule sind interkantonal harmonisiert und garantieren ein vergleichbares Niveau in der Schweiz.

Die Vorlage erfüllt auch vollumfänglich die Ziele der Regierungsrichtlinien 2010 – 2014.

### *2.2 Interkantonale Vereinbarungen über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat und Westschweizer Schulvereinbarung)*

Die im Kanton Bern noch fehlenden Elemente werden gesetzlich verankert.

#### 2.2.1 Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Mit dem zweijährigen Kindergarten und der Anpassung des Stichtags für den Eintritt werden die strukturellen Eckwerte gemäss HarmoS-Konkordat und Westschweizer Schulvereinbarung umgesetzt.

#### 2.2.2 Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule; Lehrpläne und Lehrmittel

In der Vorlage werden die Lehrplanbereiche in Anlehnung an das HarmoS-Konkordat und im Hinblick auf die sprachregionalen Lehrpläne bezeichnet. Damit wird die Grundlage für die Übernahme der sprachregionalen Lehrpläne geschaffen.

Mit der Einführung und Umsetzung der beiden sprachregionalen Lehrpläne (Plan d'études romand (PER), deutschschweizer Lehrplan 21) wird die schweizweite Harmonisierung der Ziele und Inhalte der Volksschule angestrebt.

### *2.3 Bildungsstrategie*

Die folgenden Themen der Bildungsstrategie 2009 werden realisiert:

### 2.3.1 Basisstufe/Cycle élémentaire

Die Schuleingangsphase (1. und 2. Kindergartenjahr und 1. und 2. Primarschuljahr) soll auch als altersgemischte „Basisstufe“ oder als „Cycle élémentaire“ im Kanton angeboten werden können.

### 2.3.2 Schulsozialarbeit

Die Rechtsgrundlagen werden geschaffen, damit der Kanton den Gemeinden Beiträge leistet, wenn sie Schulsozialarbeit zur Unterstützung der Schulen führen.

## 2.4 Parlamentarische Vorstösse

### 2.4.1 Umsetzung im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Volksschulgesetzes

Mit der vorliegenden Teilrevision des Volksschulgesetzes werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse umgesetzt:

#### *Motion Wälchli-Lehmann (M 199/2008) „Flexibilität auch bei HarmoS“*

Der Grosse Rat hat alle drei Punkte (Möglichkeit des späteren Kindergarteneintritts, Überspringen von Klassen, reduzierte Pensen) der Motion am 8. September 2008 als Postulat überwiesen. Die drei Anliegen werden in dieser Vorlage weitgehend erfüllt mit einer Einschränkung: Im Bereich „reduzierte Pensen“ können zwar die Eltern über einen reduzierten Besuch entscheiden, die Gemeinden müssen aber das volle Pensum anbieten.

#### *Motion Lüthi (M 087/2007) „Rasche Einführung der Schulsozialarbeit im Kanton Bern“*

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort darauf hingewiesen, dass er einer kantonalen Regelung der Schulsozialarbeit kritisch gegenüber steht. Der Grosse Rat hat den Vorstoss als Postulat überwiesen. Mit der Revision des Volksschulgesetzes schafft der Regierungsrat die gesetzliche Grundlage für die Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit durch den Kanton.

#### *Motion Blaser (M 093/2006) „Schulen im ländlichen Raum“*

Mit der Beibehaltung der Modellvielfalt - wie dies der Grosse Rat in einer Planungserklärung zur Bildungsstrategie 2009 verlangt - sowie mit dem Verzicht auf einen Zwang zu Oberstufenzentren wird dem Anliegen der Motion, welche als Postulat überwiesen wurde - Rechnung getragen.

### 2.4.2 Voraussichtliche Umsetzung im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung

Mit der Ausführungsgesetzgebung werden voraussichtlich die folgenden parlamentarischen Vorstösse umgesetzt werden:

#### *Motion Hostettler (M 175/2009) „Gerechte Voraussetzungen zum Übertrittsverfahren zur Sekundarstufe“*

Der Grosse Rat hat die Motion Hostettler als Postulat überwiesen. In den Ausführungserlassen zu diesem Gesetz wird die Umsetzung dieses Anliegens (Ersatz des Einigungsgesprächs durch eine Kontrollprüfung) geprüft. Eine allfällige Umsetzung ist im deutschsprachigen Kantonsteil mit der Einführung des Lehrplans 21 zu koordinieren und deshalb frühestens ab 2015 möglich.

#### *Motion Hostettler (M 049/2006) „Überarbeitung der Übertrittsverfahren“*

Der Grosse Rat hat Punkt 1 als Postulat, die Punkte 4-5 als Motion überwiesen. In den Ausführungserlassen ist vorgesehen, den Lehrpersonen der 6. Klasse einen standardisierten Test zur Verfügung zu stellen. Dieser kann zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes

eingesetzt werden. Die Schulen haben aber weiterhin die Möglichkeit, selbst Orientierungsarbeiten zu entwickeln. Eine weitergehende Lösung im Sinne der Motion (Leistungstests als Teil des Übertrittsverfahrens, Fächerauswahl) muss mit der Einführung des Lehrplans 21 im deutschsprachigen Kantonsteil koordiniert werden. Die Rolle der Eltern im Übertrittsverfahren wird neu definiert.

#### 2.4.3 Keine Umsetzung

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Volksschulgesetzes wurde der folgende parlamentarische Vorstoss geprüft und entschieden, ihn nicht umzusetzen.

*Motion Schärer (M 324/2008) „Integrative Schulmodelle fördern“*

Der Auftrag wurde geprüft. Es soll keine isolierte Unterstützung für integrative Schulmodelle erfolgen. In allen Modellen wird gute und wertvolle Arbeit geleistet.

*Motion Oppliger (M 89/2004) „Die verschiedenen Systeme bei der Grundschule auf zwei Modelle reduzieren“*

Der Auftrag wurde geprüft. Es soll keine Reduktion auf zwei Modelle verordnet werden. In allen Modellen wird gute und wertvolle Arbeit geleistet.

#### 2.4.4 Umsetzung im Rahmen späterer Revisionen

*Motion Steiner (M 330/2008) „Vier Jahre Unterricht an Gymnasien“*

Die Vorabklärungen zur Revision des Volksschulgesetzes haben ergeben, dass eine Abschaffung des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr an Volksschulen zwar zu einer Verbesserung an den Gymnasien führen würde, dass diese Massnahme von den betroffenen Volksschulen aber nicht als Optimierung, sondern als Verschlechterung der Situation auf der Sekundarstufe I wahrgenommen würde. Die Fragen zum gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr werden deshalb längerfristig weiter verfolgt und sind nicht Teil der Vorlage, die sich ausschliesslich mit Verbesserungen für die Volksschule befasst.

#### 2.4.5 Sport- und Kulturförderung

Motion Moeschler vom 3.4.2008 (M 102/2008) „Für Kantonales Konzept „Sport – Kultur – Studium“

Die juristische Analyse im Rahmen der Teilrevision des Volksschulgesetzes hat ergeben, dass es sich beim Thema "Fördermassnahmen in Sport und in musischen Bereichen" nicht um kleinere Anpassungen im Sinne einer Teilrevision handelt, sondern dass grundsätzliche Themen berührt werden, welche einer eingehenderen Prüfung bedürfen und wohl nur im Zusammenhang mit einer Totalrevision gelöst werden können.

Ausgehend von den Schulen und Gemeinden mit bereits bestehenden Angeboten im Talentförderbereich wird deshalb die Absicht der Weiterentwicklung zu einer kantonal möglichst flächendeckenden Fördermassnahme zur besseren Vereinbarung von Schule und Talentförderung in sportlichen und in musischen Bereichen vertieft verfolgt.

In der Zwischenzeit sollen auf der Basis der heute gültigen gesetzlichen Grundlagen die Schulen mit einem bestehenden Angebot im Talentförderbereich unterstützt werden. Dies geschieht vorderhand noch ohne eine kantonale Einflussnahme betreffend dem „ausserkommunalen Schulbesuch“ im Volksschulbereich.

### 3. Grundzüge der Neuregelung

#### 3.1 Zielsetzungen der Revision

Mit REVOS 2012 sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Mittel gezielt dort einzusetzen, wo Handlungsbedarf ausgewiesen und Erfolgchancen hoch sind:

- Alle Kinder und Jugendliche sollen optimal gefördert und gefordert werden, besonders die jüngsten Kinder durch frühe Förderung im 2-jährigen Kindergarten, aber auch Kinder und Jugendliche, deren Lernerfolg z.B. durch ihren familiären, sozialen oder sprachlichen Hintergrund erschwert ist (Schulsozialarbeit, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur).
- Die Übergänge zwischen den Bildungsstufen - an den Nahtstellen - sollen erleichtert werden, damit diese möglichst bruchlos gelingen (Schulversuch Basisstufe und Cycle élémentaire).
- Die Lehrkräfte sollen gezielt unterstützt und entlastet werden (Schulsozialarbeit).

Weitere Entlastungen der Lehrkräfte, besonders für stark belastete Kategorien, werden im Rahmen anderer Erlasse geprüft, z.B. in der Lehreranstellungsgesetzgebung (mehr Ressourcen in den Kindergärten, Stärkung Realniveau).

#### 3.2 Umsetzung des HarmoS-Konkordats und der Westschweizer Schulvereinbarung

Mit der Revision des Volksschulgesetzes werden in erster Linie die wenigen im Kanton Bern noch fehlenden Elemente gesetzlich geregelt.

##### 3.2.1 Strukturelle Eckwerte und Begrifflichkeit

Die Volksschule dauert in Zukunft elf Jahre und gliedert sich in drei Stufen:

- Der Kindergarten dauert zwei Jahre und ist neu Teil der "Volksschule".
- Die Primarstufe dauert sechs Jahre (wie bisher).
- Die letzten drei Schuljahre der Volksschule bilden die Sekundarstufe I (wie bisher).

Damit bleibt der Kanton Bern im Rahmen der Teilrevision möglichst nahe an der bisherigen Terminologie. Er trägt als zweisprachiger Kanton der Tatsache Rechnung, dass im französischsprachigen Sprachraum die Terminologie bereits einheitlich festgelegt ist, während in den deutschsprachigen Kantonen diese Themen noch nicht geklärt sind und sich mit den Grundlagen zum Lehrplan 21 auch gewisse Differenzen zur Westschweiz abzeichnen. Gegenüber dem HarmoS-Konkordat werden nach wie vor die Begriffe "Volksschule" anstatt "obligatorische Schule" und "Kindergarten" anstatt "Vorschule" verwendet. Auch an der Bedeutung von "Primarstufe" im heutigen Sinn wird festgehalten. Die begriffliche Differenz zum Begriff der „Primarstufe“ im Sinne der interkantonalen Vereinbarungen (Art. 6 Abs. 1 des HarmoS-Konkordats und Art. 5 Abs. 2 der Westschweizer Schulvereinbarung) wird explizit festgehalten: Die Gesetzesvorlage enthält eine Begriffsklärung.

Zur Zählweise: Im interkantonalen Kontext zeichnet sich eine uneinheitliche Zählweise der Kindergarten- und Schuljahre ab: Während in den Westschweizer Kantonen von 1. bis 11. Schuljahr ausgegangen wird, sieht der Lehrplan 21 eine Zählweise mit 1. Kindergartenjahr, 2. Kindergartenjahr, 1. Schuljahr - 9. Schuljahr vor.

Die Vereinigung des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983 (KGG; BSG 432.11) und des Volksschulgesetzes haben begriffliche Anpassungen zur Folge.



Zur Terminologie im deutschsprachigen Text:

- Der Begriff „Schule“ wird wie bisher unspezifisch verwendet. Er kann die Aufgabe „Schule“, die Institution „Schule“ oder Schulbehörden meinen. Er wird teilweise auch als Abkürzung für die im vorigen Absatz genannte „Volksschule“ verwendet. Aus dem Zusammenhang ist immer ersichtlich, was gemeint ist.
- Wo betont werden soll, dass der Kindergarten mitgemeint ist, wird „Schule“ durch „Volksschule“ ersetzt. Zwingend wären diese Ersetzungen nicht, sie dienen aber der Klarheit des Gesetzestextes.
- Die zusammengesetzten Begriffe wie „Schulkommission“, „Schulinfrastruktur“ oder „Schulbetrieb“ werden nicht ersetzt, mit drei Ausnahmen: (1) Das „Schuljahr“ wird je nachdem ersetzt durch „Kindergarten- oder Schuljahr“, „Kindergartenjahr“ oder „Primarschuljahr“, um eine allenfalls unterschiedliche Zählweise der Schuljahre im Lehrplan für den französischsprachigen Kantonsteil einerseits und im Lehrplan für den deutschsprachigen Kantonsteil andererseits zu ermöglichen. Der stehende Begriff „gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr“ wird nicht angetastet. (2) Aus dem gleichen Grund wird der Begriff „Schulzeit“ mit „Kindergarten- oder Schulzeit“ ersetzt. (3) Aus „Schulpflicht“ wird „Volksschulpflicht“, um zu betonen, dass der Kindergarten auch dazu gehört.

Zur Terminologie in beiden Sprachen:

- Der Begriff "Schülerinnen und Schüler" wird doppelt verwendet: Einerseits bezeichnet er alle Kinder und Jugendlichen, die in der Volksschule sind, also auch die Kindergartenkinder. Andererseits bezeichnet er diejenigen Kinder und Jugendlichen, die in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I sind. Der Begriff „Kinder“ wird ebenfalls doppelt verwendet: Einerseits, wenn sich die Regelung ausschliesslich auf den Kindergarten bezieht, andererseits wenn der Bezug zu den Eltern im Vordergrund steht ("Die Eltern können ihr Kind...") oder wenn das Kind noch nicht Teil der Volksschule ist ("Jedes Kind ... tritt ... in den Kindergarten ein"). Aus dem Zusammenhang ist immer ersichtlich, was gemeint ist.

Zur Terminologie im französischsprachigen Text:

Im französischen Gesetzestext müssen weniger Anpassungen vorgenommen werden, da der „Kindergarten“ seit Langem „école enfantine“ genannt wird und dementsprechend sowohl „école“, wie auch „année scolaire“ oder „obligation scolaire“ verständliche Begriffe sind und bleiben. Einzig Ausdrücke mit dem Begriff „dégré“ müssen vereinzelt angepasst werden, um Verwechslungen zu vermeiden.

### 3.2.2 Konkretisierung der Schuleingangsphase

#### Zweijähriger Kindergarten

Mit der Zustimmung zum HarmoS-Konkordat haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton Bern unter anderem auch ein Bekenntnis abgelegt zum Stellenwert des Kindergartens, zur frühen Förderung aller Kinder, aber auch für einen chancengleichen Zugang für alle Kinder zu diesem Angebot. Forschungsergebnisse<sup>1</sup> bestätigen, dass Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren besonders aufnahmefähig sind, dass sie „leicht“ lernen, und dass sich frühe Bildung, Förderung und Erziehung günstig auf den weiteren Bildungsverlauf und den Schulerfolg auswirken.

Der Lehrplan Kindergarten für den deutschsprachigen Kantonsteil geht bereits heute von der Heterogenität der Klassen und den unterschiedlichen Entwicklungen und Lernvoraussetzungen der Kinder aus. Er zeichnet ein Bildungskonzept für den altersgemischten zweijährigen Kindergarten. Spielen und Lernen sind eng miteinander verknüpft. Kinder lernen im Spiel und spielen beim Lernen.

<sup>1</sup> Stamm, M. et al.(2009). Frühkindliche Bildung in der Schweiz. Eine Grundlagenstudie im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission. Freiburg: Universität Freiburg

Anlässlich der Diskussion zu HarmoS und in der Antwort auf die Motion Wälchli-Lehmann hat der Regierungsrat flexible Lösungen für den späteren Eintritt und den reduzierten Kindergartenbesuch in Aussicht gestellt. Die neuen Regelungen für den Kindergarten im Volksschulgesetz nehmen diese Punkte auf:

- Der Kindergarten dauert in Zukunft zwei Jahre. Da bereits heute gegen 80% der Kinder im Kanton Bern den Kindergarten zwei Jahre lang besuchen, ändert sich für die grosse Mehrzahl der Kinder und Familien nichts.
- Die Eltern sollen entscheiden können, ob ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten soll.
- Ebenfalls soll weiterhin im ersten Jahr ein reduzierter Kindergartenbesuch für das einzelne Kind möglich sein. In der Regel wird eine Reduktion des Kindergartenpensums befristet und mit dem Entwicklungsstand des Kindes begründet. Sie hat zum Ziel, die Kinder allmählich zu einem vollen Pensum heranzuführen. Die Kinder besuchen den Kindergarten mindestens während  $\frac{2}{3}$  der angebotenen Kindergartenzeit. Dies entspricht den heutigen Regelungen.
- Die Verlegung des Stichtags für den Eintritt in den Kindergarten vom 30. April auf den 31. Juli erfolgt gestaffelt. Bis 1. August 2015 sollen die Einführung des zweijährigen Kindergartens und die Vorverlegung in den Gemeinden abgeschlossen sein.
- Der Kindergarten bleibt als Stufe mit einer besonderen, entwicklungsrelevanten Pädagogik bestehen, wird aber formal ein Teil der Volksschule. Der Kindergarten wird in Zukunft entsprechend dem HarmoS-Konkordat und der Westschweizer Schulvereinbarung im Volksschulgesetz geregelt sein.

Im Rahmen der Revision der Lehreranstellungsgesetzgebung und der Ausführungserlasse zum Volksschulgesetz wird der Regierungsrat auch Anliegen zur Entlastung der Lehrkräfte im Kindergarten prüfen, namentlich die Verbesserung des Betreuungsverhältnisses in grossen Klassen, wie dies in der *Motion Näf (M 014/2010) „Kindergärten brauchen zusätzliche Unterstützung“* und von Lehrerverbänden gefordert wird.

### Übergang vom Kindergarten in die Schule

Wie im internationalen Kontext, so ist auch in der Schweiz die Schuleingangsphase seit einiger Zeit Thema bildungspolitischer Diskussionen. Im Zentrum steht dabei die Tatsache, dass der herkömmliche Schuleintritt dem unterschiedlichen Entwicklungs- und Lernstand der Kinder oft nicht genügend Rechnung trägt. Der Übergang vom Kindergarten in die Primarstufe erfolgt recht abrupt. Die Kinder müssen bereits sehr früh einen Wechsel der Lehrperson und der Lernkultur, oft auch des Schulhauses bewältigen. Dieser Übergang bedeutet eine erste Selektionshürde, denn ein beträchtlicher Teil der Kinder (bis zu 15%) wird zurückgestellt oder in besondere Klassen (Einschulungsklassen oder Klassen zur besonderen Förderung) eingeteilt. Andererseits ist ein recht hoher Anteil von Kindern (ca. 25%) beim Schuleintritt dem Schulstoff der ersten Primarklasse schon weit voraus.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK hat bereits 1997 einen Bericht (Dossier 48A und B) über die Erziehung und Bildung von 4- bis 8-jährigen Kindern vorgelegt. Darin wird aus oben erwähnten Gründen vorgeschlagen, auf die üblichen Einschätzungs- und Zuweisungsverfahren zu verzichten. Dieses Anliegen wird wie folgt aufgenommen:

#### a) Im Kindergarten

Grundsätzlich sollen alle Kinder ihrem Alter entsprechend vom Kindergarten in die Schule übertreten. Dies ist im französischsprachigen Kantonsteil weitgehend der Fall und soll künftig auch im deutschsprachigen Kantonsteil der Regelfall sein. Der Übergang vom Kindergarten in die Schule soll grundsätzlich fließender möglich sein. Frühere oder spätere Übertritte sollen

im Einzelfall unbürokratischer als heute erfolgen. Die obligatorische Abklärung durch die Erziehungsberatungsstellen für Kinder, die früher in die Schule übertreten oder ein zusätzliches Kindergartenjahr besuchen, soll entfallen (2008 wurden im Kanton Bern 1'167 Kinder abgeklärt, das sind 13% aller Kinder, die schulpflichtig wurden), denn die punktuellen Abklärungen der Erziehungsberatungsstellen decken sich oft mit den Langzeitbeobachtungen der Kindergartenlehrkräfte. Die Möglichkeit einer freiwilligen Abklärung hingegen bleibt erhalten.

#### b) In der Basisstufe

Von 2002 bis 2010 führte die EDK-Ost einen Schulversuch zur Erprobung der Basisstufe durch (die Basisstufe fasst zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Primarschuljahre zusammen). Der Kanton Bern beteiligte sich mit 13 Projektklassen am Schulversuch, gestützt auf die *Motion Morgenthaler (M 234/1999) „Einführung der Basisstufe zur Erziehung und Bildung der vier- bis achtjährigen Kinder“*, welche als Postulat überwiesen wurde.

Mit der Basisstufe werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Pädagogische Kontinuität: Die Kinder werden über eine längere Zeitdauer hinweg nach einem einheitlichen pädagogischen Konzept unterrichtet und begleitet.
- Individualisierung: Die Kinder werden nach ihrem individuellen Entwicklungs- und Lernstand gefördert und können ihre eigenen Lernwege in ihrem Tempo gehen.
- Flexible Übergänge: Die Kinder können die Basisstufe in drei, vier oder fünf Jahren durchlaufen und treten aufgrund der erreichten Lernziele in das dritte Schuljahr der Primarstufe über..

Der Projektschlussbericht des Schulversuchs EDK Ost 4bis8 weist aus, dass diese Ziele erreicht werden. Die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Kinder werden berücksichtigt, die Klassen alters- und leistungsgemischt geführt, pädagogische Kontinuität in einem anregenden Lernumfeld und ein fließender Übergang vom spielerischen zum systematischen schulischen Lernen werden gewährleistet. Der Übertritt in das dritte Schuljahr der Primarschule erfolgt auf der Basis erreichter Lernziele flexibel und individuell angepasst. Die Eltern schätzen die Kontinuität über die ersten Bildungsjahre hinweg und die Betreuung durch zwei Lehrpersonen.

In den Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) werden in den ersten Jahren leicht bessere Ergebnisse erreicht. Die Leistungen gleichen sich allerdings im vierten Jahr wieder an.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen, z.B. Kinder, die heute in Einschulungsklassen geschult werden, können in der Basisstufe gut integriert werden. Hingegen gelingt die Kompensation des Leistungsrückstandes von sozial benachteiligten Kindern nicht besser als im heutigen System.

In der Überzeugung, dass die Basisstufe ein zukunftsgerichtetes Modell ist und gestützt auf die Erfahrungen im Schulversuch und die Ergebnisse der Evaluation, soll den Gemeinden mit Schulversuchsklassen ermöglicht werden, ihre Basisstufe weiter führen zu können.

Gemeinden, die aufgrund pädagogischer Überlegungen, topografischer Gegebenheiten oder demografischer Entwicklung (Wohnortsnähe des schulischen Angebotes, Schülerrückgang) die Einführung der Basisstufe planen, sollen ebenfalls die Möglichkeit haben, diese einzuführen.

Ausgehend von der heutigen finanziellen Situation ist vorgesehen, dass jährlich ein Kontingent von ca. 20 bis 40 zusätzlichen Klassen bewilligt wird. Dies würde bedeuten, dass Kosten für den Kanton jährlich um ca. CHF 650'000 zunehmen würden. Die Bewilligung der Klassen soll nach den Kriterien des Schulversuchs erfolgen. So muss z.B. die Mitwirkung der Lehrkräfte gewährleistet sein, geeignete Räume müssen vorhanden sein. In Zukunft muss sich die Gemeinde anteilmässig an den zusätzlichen Kosten beteiligen.

Falls die Anmeldungen das Kontingent übersteigen, sollen die Kriterien wie regionale Verteilung oder Garantie des wohnortsnahen Angebots für Kindergartenkinder zur Anwendung kommen.

#### c) Im Cycle élémentaire

Parallel zum Projekt „Basisstufe“ im deutschsprachigen Kantonsteil hat der französischsprachige Kantonsteil das Projekt „Cycle élémentaire“ entwickelt, welches sich ebenfalls am erwähnten Bericht der EDK (Dossier 48B) orientiert. Der „Cycle élémentaire“ geht im Gegensatz zur Basisstufe von der Beibehaltung der Trennung des Kindergartens und der darauf folgenden ersten beiden Schuljahre aus.

Die Kindergartenklasse mit zwei Jahrgängen und eine Schulklasse bestehend aus Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Schuljahres sind altersheterogen zusammengesetzt.

Auf der Basis der Lernziele für diese Stufe gestalten die Lehrkräfte ihren Unterricht. Die pädagogische Kontinuität innerhalb der Stufe wird betont: Die Kinder haben vier Jahre Zeit, diese Ziele zu erreichen. Das erlaubt den Kindern, in ihrem eigenen Rhythmus und angepasst an ihre Bedürfnisse zu lernen und sich zu entwickeln. Die Integration aller Kinder wird erleichtert. Dies setzt die Zusammenarbeit der unterrichtenden Lehrpersonen als pädagogisches Team voraus.

Die Tätigkeit in den Klassen wird ergänzt durch Phasen, in denen die Kinder in altersgemischten Gruppen gemäss ihren Fähigkeiten, ihren Interessen oder ihren besonderen Bedürfnissen unterrichtet werden. Für diese Phasen kann eine zusätzliche Lehrperson eingesetzt werden. Dafür sind pro Klasse 12.5% Anstellungsprozente (etwa 3.5 Lektionen) nötig, d. h. für vier Klassen 50%.

Der Schulversuch wurde durch die Abteilung Bildungsplanung und Evaluation der Erziehungsdirektion evaluiert. Im Bereich der Schülerleistungen decken sich die Erkenntnisse mit den Ergebnissen des Berichts zur Basisstufe.

Zusätzlich werden die folgenden Vorteile des Cycle élémentaire hervorgehoben:

- Bessere Entwicklung der Sozialkompetenz der Kinder
- Grössere Selbständigkeit der Kinder
- Die Flexibilisierung der Ansprüche in Bezug auf die Entwicklung der Kinder wird geschätzt.
- Die gemeinsamen Module erlauben den Kindergartenkindern, von den Schulkindern zu lernen und umgekehrt.
- Die Arbeit als Team wird von den Lehrkräften geschätzt: Die gemeinsame Vorbereitung, der Austausch der Beobachtungen und Einschätzungen der Kinder, die Einbettung in ein Team, auch anlässlich der Elterngespräche.

Ausgehend von der heutigen finanziellen Situation ist vorgesehen, dass jährlich ein Kontingent von ca. 6 zusätzlichen Klassen bewilligt wird (geschätzte zusätzliche Kosten für den Kanton pro Jahr: CHF 65'000), und zwar nach den Kriterien, wie sie im folgenden Abschnitt beschrieben werden.

#### *Freiwillige Einführung der beiden Modelle*

Auch wenn in der Vernehmlassung zur Bildungsstrategie von einigen Vernehmlassungspartnern eine „flächendeckende Einführung der Basisstufe“ gefordert wurde, will der Regierungsrat aus folgenden Gründen an einer freiwilligen Einführung der beiden Modelle festhalten:

- Ergebnisse Schulversuche Basisstufe/Cycle élémentaire: Auch im traditionellen System Kindergarten-Schule werden gute Ergebnisse erzielt, die Zufriedenheit mit dem Angebot ist auch hier hoch.

- Infrastrukturen der Gemeinden: Die Gemeinden können dasjenige Modell wählen, welches ihrer Schülerpopulation, ihrer Haltung sowie den räumlichen und personellen Gegebenheiten am ehesten entspricht.
- Finanzpolitische Situation: Eine obligatorische Einführung bindet wesentlich mehr Mittel, die anderswo benötigt werden. Eine freiwillige Einführung bietet den Vorteil der progressiven Finanzierung. Für ein Obligatorium stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung.
- Schrittweise, harmonische Einführung: Wir gehen davon aus, dass die freiwillige Einführung der Basisstufe längerfristig zu einer besseren Akzeptanz dieses neuen pädagogischen Konzepts führt als ein Obligatorium.
- Motivation Lehrkräfte: Schliesslich ist auch die Motivation der Lehrkräfte für das Gelingen der Basisstufe von zentraler Bedeutung. Mit einer freiwilligen Einführung können die Lehrkräfte in den lokalen Entscheidungsprozess und in die Umsetzung einbezogen werden.
- Diese Lösung wird im Kanton Bern zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Schulingangsstufe führen. Bei früheren Neuerungen in der Volksschule war dies zum Teil auch der Fall (zweijähriger Kindergarten, besondere Massnahmen/Spezialunterricht, Tagesschulen).

Mit den Wahlmöglichkeiten kann auch der Vielfalt des Kantons Rechnung getragen werden: Unter Umständen tragen gerade diese Wahlmöglichkeiten dazu bei, dass für alle Kinder im Kanton ein vergleichbares Volksschulangebot besteht. Der Regierungsrat geht davon aus, dass durch die Möglichkeit von Basisstufenklassen den Kindern z.B. in topografisch schwierigen Verhältnissen ein sicherer und wohnortnaher Kindergartenbesuch im Rahmen einer Basisstufe ermöglicht werden kann. Entscheide über die allfällige Einführung der Basisstufe, der Grundstufe oder den cycle élémentaire stehen in verschiedenen Kantonen an, so z.B. in Freiburg, Zürich, Luzern und St. Gallen. Auch dort steht eine freiwillige Einführung als Möglichkeit für die Gemeinden zur Diskussion.

### 3.2.3 Grundlage für die sprachregionalen Lehrpläne

Artikel 8 des HarmoS-Konkordats wie auch Artikel 7 und Artikel 8 der Westschweizer Schulvereinbarung sehen die Harmonisierung der Lehrpläne auf sprachregionaler Ebene vor. Die gesetzlichen Grundlagen werden entsprechend angepasst.

Im Kanton Bern wird es weiterhin zwei sprachregionale Lehrpläne geben:

Im französischsprachigen Kantonteil wird 2011 der Plan d'études romand (PER) für den Kindergarten und die Volksschule in Kraft treten, der bereits den Vorgaben des HarmoS-Konkordats entspricht. Er ist ein Gemeinschaftswerk aller französischsprachigen bzw. zweisprachigen Kantone. Zuständig für den Erlass des PER ist die Plenarversammlung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (Conférence intercantonal de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin - [CIIP]). Der Regierungsrat erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile wie zum Beispiel die Lektionentafel.

Der Regierungsrat hat am 9. Juni 2010 den Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Erarbeitungsprojekts für einen sprachregionalen Lehrplan in der deutschsprachigen Schweiz (Projektvereinbarung Lehrplan 21) beschlossen. Die interkantonalen Arbeiten am Lehrplan 21 sind angelaufen. Der Lehrplan soll den Kantonen ab 2014 zur Verfügung stehen. Die Umsetzung in den Schulen des Kantons Bern erfolgt frühestens auf Schuljahresbeginn 2015/16. Im Gegensatz zur Westschweiz sind weiterhin die Kantone für den Erlass des Lehrplans zuständig, der in ihrem Gebiet gelten soll. Sie haben sich aber zu einer gewissen Harmonisierung verpflichtet. Entsprechend wird der Lehrplan für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern auch weiterhin vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassen.

### 3.2.4 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK); organisatorische Massnahmen

Für Kinder mit Migrationshintergrund ist die Förderung in ihrer Herkunftssprache eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Erwerb der lokalen Standardsprache und weiterer Sprachen. Die HSK-Kurse werden schon heute durch die Herkunftsländer oder durch Sprachgemeinschaften auf privater Basis organisiert.

Gemäss Artikel 4 Absatz 4 des HarmoS-Konkordats soll der Kanton und mit ihm die Gemeinden die unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten HSK-Kurse durch organisatorische Massnahmen unterstützen.

Organisatorische Massnahmen sind zum Beispiel regelmässige Kontakte zu den Trägerschaften oder Information der Eltern über das Angebot. Derartige organisatorische und beratende Dienste stellen Kanton und Gemeinden bereits heute zur Verfügung.

## 3.3 Umsetzung Bildungsstrategie

### 3.3.1 Ausgestaltung Schuleingangsphase

Vgl. Ziffer 3.2.2.

### 3.3.2 Schulsozialarbeit

Die in der Bildungsstrategie 2005 vorgesehene Einführung von Schulsozialarbeit (SSA) wurde auf die Revision des Volksschulgesetzes 2012 hin zurückgestellt. Der Regierungsrat versicherte in seinen Antworten zu parlamentarischen Vorstössen, der Wert der Schulsozialarbeit sei unbestritten (*Interpellation Giauque [I 030/2007] „Schulsozialarbeit wohin?“*, *Motion Lüthi (M 087/2007) „Rasche Einführung der Schulsozialarbeit im Kanton Bern“*), wies aber auch darauf hin, dass er einer kantonalen Regelung der Schulsozialarbeit kritisch gegenüber steht. Die Motion Lüthi wurde als Postulat überwiesen.

Die Bildungsstrategie 2009 hat das Anliegen erneut aufgenommen. Die Bestandesaufnahme 2007 hat gezeigt, dass hauptsächlich grössere Gemeinden SSA an den Schulen eingeführt haben (ca. 25 Gemeinden). Eine Arbeitsgruppe der Erziehungsdirektion hat 2008 in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretungen, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie der Pädagogischen Hochschule Bern einen Leitfaden zur Umsetzung von SSA erarbeitet. Diese Empfehlungen werden in den Gemeinden praktisch vollumfänglich umgesetzt.

Schulsozialarbeit soll die Schulen von der Bearbeitung komplexer sozialer Probleme und erheblicher erzieherischer Herausforderungen entlasten. Sie fördert die Integration der Kinder und Jugendlichen in die Schule und unterstützt die Lehrpersonen bei der Früherkennung von sozialen Problemen, welche den Schulerfolg von Kindern und Jugendlichen gefährden und den Unterricht belasten. Folgekosten sollen vermieden oder vermindert werden.

Mit der im Mai 2010 im Bericht "Jugend und Gewalt"<sup>2</sup> präsentierten ganzheitlichen Strategie betont die Regierung folgende Ziele als vorrangig:

- Stärkung der Kinder und Jugendlichen durch Gesundheitsförderung und Prävention,
- rasche und angemessene Interventionen bei Problemen.

In der Praxis zeigt sich, dass die Schulsozialarbeit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung dieser Ziele leistet, gerade auch durch die Vernetzung mit den Jugendfachstellen, den Vormundschaftsbehörden und den Sozialdiensten.

Im Kanton Bern besteht momentan folgendes Angebot an Schulsozialarbeit (Bestandesaufnahme Berner Fachhochschule Soziale Arbeit 2007, ergänzt und aktualisiert mit Angaben von Gemeinden per Juni 2010):

<sup>2</sup> <http://www.be.ch/web/kanton-mediencenter-mm-detail.htm?id=9290#dok>

- 25 Gemeinden haben SSA für 42'000 Schülerinnen und Schüler aufgebaut, z.T. als Pilotprojekte.
- In 23 weiteren Gemeinden ist die Einführung von SSA verbindlich für 8'000 Schülerinnen und Schüler geplant.

Demzufolge haben bereits heute rund 50'000 Schülerinnen und Schüler Zugang zu Schulsozialarbeit oder werden voraussichtlich vor 2013 Zugang dazu haben. Etliche der oben erwähnten Gemeinden machen aber die Umwandlung der Pilotphase in eine definitive Einrichtung oder die Einführung der Schulsozialarbeit abhängig von einer kantonalen Mitfinanzierung. Ohne diese Zusicherung seitens des Kantons ist der bestehende Versorgungsgrad nicht gesichert.

Mit REVOS 2012 wird die Rechtsgrundlage für die Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit durch den Kanton geschaffen: Der Kanton leistet Beiträge an Gemeinden, welche Schulsozialarbeit bedarfsgerecht einführen.

Die Finanzierung erfolgt über Staatsbeiträge. Vorgesehen sind Beiträge in der Höhe von maximal 30% an die Lohnkosten der Gemeinden für Schulsozialarbeit. Damit wird sicher gestellt, dass die Gemeinden Schulsozialarbeit nur dort anbieten, wo der Bedarf gegeben ist.

### 3.4 Diverse Änderungen

- Eltern: Die Eltern sollen mithelfen, gute Lernvoraussetzungen für, ihr Kind zu schaffen, zum Beispiel in dem sie es ausgeruht und ernährt zur Schule zu schicken.
- Die Schülerinnen und Schüler haben neu grundsätzlich das Recht auf eine abgeschlossene Volksschulbildung, auch wenn sie Laufe ihrer Volksschullaufbahn ein Schuljahr wiederholt haben. Im Ausnahmefall, d.h. wenn Schülerinnen und Schüler nicht mehr bildungswillig sind oder durch ihr Verhalten besondere Schwierigkeiten bieten, soll unter bestimmten Bedingungen die Schulkommission weiterhin die Möglichkeit haben, diese vom letzten Schuljahr auszuschliessen.
- Seit 45 Jahren führt das Inselspital Bern eine Patientenschule für längerfristig hospitalisierte Kinder. Das Inselspital will den Kindern im Spital diese Unterstützung weiterhin anbieten, will die Aufgabe Schule geben aber nicht mehr länger selber verantworten. Es bittet den Kanton, die Patientenschule Inselspital organisatorisch zu übernehmen. Der Inhalt der Aufgabe und deren Finanzierung ändern im Vergleich zu heute nicht.
- Schulsekretariate: Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, den Schulleitungen Sekretariate zur Verfügung zu stellen.
- Regelungen zum interkantonalen Schulbesuch.
- Aufhebung der deutschsprachigen und französischsprachigen Erziehungsberatungskommissionen.

### 3.5 Themen der Bildungsstrategie, die nicht in der Teilrevision enthalten sind

Weitere Themen der Bildungsstrategie, die zurzeit geprüft werden, können auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen in den Ausführungsbestimmungen zum Volksschulgesetz, im Lehrplan oder in der Lehreranstellungsgesetzgebung umgesetzt werden. Sie erscheinen nicht in der Vorlage, werden hier aber der Vollständigkeit halber erwähnt.

#### 3.5.1 Vereinfachung des Übertrittsverfahrens

Das Verfahren für den Übertritt in die Sekundarstufe I erweist sich als belastend für alle Beteiligten: Es dauert zu lange, bevorzugt sprachlich begabte Kinder und belastet bei Uneinigkeit das Verhältnis zwischen Lehrkräften und Eltern unnötig. Die Vereinfachung des Verfahrens

soll eine Entlastung für Lehrkräfte, Eltern und Kinder bringen, ohne dass die bewährten Anteile des heutigen Verfahrens verloren gehen. Bearbeitet werden die folgenden Punkte:

- Der Kanton stellt den Lehrkräften des 6. Schuljahres einen standardisierten Test zur Verfügung. Dieser kann zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes eingesetzt werden. Die Schulen haben aber weiterhin die Möglichkeit, selbst Orientierungsarbeiten zu entwickeln. Dieser Test ist Teil der Beurteilung durch die Lehrkräfte.
- Die Beobachtungszeit wird verkürzt. Der Übertrittsantrag der Klassenlehrkraft stützt sich auf die Beurteilung der Sachkompetenz sowie des Arbeits- und Lernverhaltens im ersten Semester des 6. Schuljahres.
- Die Rolle der Eltern im Übertrittsverfahren wird neu definiert.
- Der Ersatz des Einigungsgesprächs durch eine Kontrollprüfung sowie die Reduktion der Sprachlastigkeit des Verfahrens werden derzeit geprüft. Entsprechende Änderungen sind auf ihre Kompatibilität mit der Einführung des Lehrplans 21 im deutschsprachigen Kantonsteil zu überprüfen.

### 3.5.2 Stärkung des Realniveaus

In etlichen Realklassen sind die Lehrkräfte mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert:

- Lehrkräfte betreiben einen grossen Aufwand für Beratung und Begleitung von Jugendlichen, die zuhause wenig Unterstützung erhalten. Sie sind einer hohen Belastung ausgesetzt. Die Erschöpfung von Lehrkräften, die Realklassen unterrichten, ist ausgeprägter als an andern Klassen.
- Oft fehlen den Schülerinnen und Schülern eigene Lernstrategien, sie haben schulische Defizite, es fehlt ihnen zum Teil an Motivation und Verantwortungsbewusstsein für ihr eigenes Lernen.

Mit der Stärkung des Realniveaus sollen die Lehrkräfte für die geleistete Mehrarbeit für Beratung und Begleitung angemessen entlastet und die Qualifikationen der Schülerinnen und Schüler für den Übertritt ins Berufsleben verbessert werden. Vorgesehen sind:

- Eine zusätzliche Klassenlehrerlektion für Klassenlehrkräfte in Realklassen
- Schülerlektionen zur Sicherstellung von Grundkompetenzen, zur Optimierung von Lern-techniken und zur Unterstützung und Überwachung bei der Erledigung der individuellen Arbeiten

Diese Massnahmen werden abgestimmt mit bereits laufenden Massnahmen (Case Management, SOS-Lektionen).

### 3.5.3 9. Schuljahr: Optimierung der Nahtstelle Sekundarstufe I - Sekundarstufe II

Spätestens im Laufe des 9. Schuljahres wissen die Schülerinnen und Schüler, was in ihrem künftigen Berufsfeld besonders gefordert wird. Mit der Öffnung des 9. Schuljahres sollen die Jugendlichen vermehrt diese Schwerpunkte bearbeiten können durch:

- individuelle fachliche Schwerpunkte im Hinblick auf das gewählte Berufsfeld auf der Basis einer individuellen Standortbestimmung im 8. Schuljahr,
- eine selbständige Projektarbeit,
- Möglichkeiten für Berufspraktika.

Damit soll auch sicher gestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler das schulische Wissen und die Einstellung mitbringen, die sie beim Start ins Berufsleben brauchen, wie dies von der Arbeitswelt auch immer wieder gefordert wird.



### 3.6 Themen, die geprüft wurden und nicht oder vorläufig nicht realisiert werden

Der Regierungsrat hat sich mit der vorliegenden Revision im Bereich von strukturellen Änderungen zurückgehalten. Strukturelle Änderungen binden viel Energie und bieten in der Regel keine Garantie für eine Qualitätssteigerung. So werden die folgenden Themen nicht aufgenommen:

- Auf eine Abschaffung der Selektion soll verzichtet werden.
- Die Modellwahlmöglichkeit der Gemeinden für die Sekundarstufe I soll nicht eingeschränkt werden.
- Es ist auch kein Zwang zu Oberstufenzentren vorgesehen. Es soll aber weiterhin empfohlen werden, dass auf der Sekundarstufe I grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler am gleichen Standort unterrichtet werden.
- Die Fragen zum gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr werden ausserhalb dieser Vorlage geprüft.
- Die Sport- und Kulturförderung soll im Rahmen einer allfälligen Gesamtrevision geregelt werden. In der Zwischenzeit werden die bestehenden Angebote im Talentförderungsbe- reich auf der Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen unterstützt.

## 4. Erlassform

Bei der vorliegenden Revision des Volksschulgesetzes handelt es sich um eine Teilrevision. Von einer Totalrevision wurde aus drei Gründen abgesehen:

1. Im Sinne einer Entschleunigung beschränken sich die Neuerungen in der Vorlage auf das strikte Minimum. Mit der Umsetzung von REVOS 2008, von Artikel 17 des Volksschulgesetzes (Integration), der Fremdsprachenvorverlegung per 1. August 2011 resp. 2013 und der Neuen Finanzierung Volksschule per 1. August 2012 sind die Gemeinden und Schulen bereits beträchtlich gefordert. In ländlichen Gebieten laufen zudem zurzeit umfangreiche Reorganisationen auf Grund der gesunkenen Schülerzahlen, wegen Lehrkräftemangel oder zur Straffung der Organisation. Zudem werden die Umsetzung der sprachregionalen Lehrpläne und die Arbeit mit neuen Lehrmitteln ab 2011 im französischsprachigen Kantonsteil resp. ab 2015 im deutschsprachigen Kantonsteil die Schulen in hohem Masse beanspruchen.
2. Ein beträchtlicher Teil der Massnahmen aus der Bildungsstrategie, zum Beispiel die Optimierung der Sekundarstufe I, kann auf der Basis der bestehenden Gesetzesgrundlagen umgesetzt werden. Andere Elemente sollen über eine Revision der Lehreranstellungsgesetzgebung per 1. August 2013 realisiert werden.
3. Die Erziehungsdirektion und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion haben gemeinsam die Strategie Sonderschulung 2010-2015 festgelegt. Mit ihrer Umsetzung soll eine Gesamtsicht der Sonderpädagogik hergestellt werden. Je nach Ergebnis wird das Volksschulgesetz erneut zu überarbeiten sein. Eine Totalrevision zum jetzigen Zeitpunkt wäre daher verfrüht.

Entscheidend wird auch in Zukunft sein, wie die Schule vor Ort, wie der Unterricht der Lehrkräfte gestaltet ist. In einem pädagogischen Dialog mit den Schulen sollen erfolgreiche Modelle aus der Praxis und Thesen zur Zukunft der Schule diskutiert werden. Auf der Basis der Ergebnisse dieses Dialogs kann dann entschieden werden, ob eine Totalrevision des Volksschulgesetzes zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll und nötig ist.

## **5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs**

Vorgesehen ist eine gestaffelte Umsetzung ab 1. August 2013.

Die Evaluation der Umsetzung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Gemeinden gemäss Artikel 51ff des Volksschulgesetzes und des darauf aufbauenden Controllings durch die kantonale Schulaufsicht.

## **6. Erläuterungen zu den Artikeln**

### Artikel 1

Regelung zu den strukturellen Eckwerten: Der Kindergarten wird Teil der Volksschule und in den Geltungsbereich aufgenommen.

### Artikel 2 *Aufgabe der Volksschule 1. Im Allgemeinen*

Änderung des Randtitels auf Grund der Einfügung von Art. 2a

### Artikel 2a *2. des Kindergartens neu*

Entspricht Artikel 2 Absatz 1 des Kindergartengesetzes; Änderung einzig: "Übertritt in die Primarstufe" anstelle von "Eintritt in die Primarschule".

### Artikel 3 *Gliederung , Begriffe*

Der Kindergarten wird in die Gliederung der Volksschule aufgenommen. Mit der Festsetzung, dass die Volksschule „in der Regel“ elf Jahre dauert, soll die flexible Zeit des Durchlaufens der einzelnen Kindergarten- oder Schuljahre erwähnt werden (vgl. auch Art. 25).

In Absatz 5 wird eine Begriffsklärung vorgenommen, da im interkantonalen Kontext der gleiche Begriff „Primarstufe“ anders definiert wird (vgl. Ziffer 3.2.1).

### Artikel 9 *Unterrichtsformen und -anforderungen*

In Absatz 1 wird die Unterrichtsform des Kindergartens beschrieben. Wie bisher gehen Spielen und Lernen ineinander über, es ist kein Unterricht in Lektionen und Fächern geplant.

Absatz 2 regelt die Unterrichtsformen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I. Er entspricht Absatz 1 alt: Einzig der Begriff "Volksschule" wurde angepasst.

### Artikel 10 *Obligatorischer und fakultativer Unterricht*

Neu werden als Grundlagen für die Lehrpläne im Kanton Bern wortwörtlich die Bestimmungen aus dem HarmoS-Konkordat übernommen. Die lokale Standardsprache (Buchstabe a) entspricht der Unterrichtssprache gemäss Art. 9 dieses Gesetzes.

### Artikel 11 und 11a

Keine Bemerkung.

### *Artikel 12 Lehrpläne für die deutschsprachigen Schulen*

Die Kompetenz zum Erlass der Lehrpläne für die deutschsprachigen Schulen liegt beim Regierungsrat. Der Regierungsrat kann seine Kompetenz an die Erziehungsdirektion delegieren (Art. 74).

Der Kanton Bern beteiligt sich an der Erarbeitung des gemeinsamen Deutschschweizer Lehrplans (Lehrplan 21). Der Lehrplan 21 wird im Wesentlichen die obligatorischen Fachbereiche gemäss Artikel 10 abdecken. Ergänzungen sind für den fakultativen Unterricht sowie auch für einzelne Teile des obligatorischen Unterrichts notwendig (z.B. Sicherheitsvorschriften im technischen Gestalten). Zudem braucht es kantonale Bestimmungen zur Schul- und Unterrichtsorganisation und zum Lehren und Lernen (z.B. zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, zu den Hausaufgaben, zur maximalen täglichen und wöchentlichen Unterrichtszeit, zur Unterrichtssprache usw.). Schliesslich ist in einem kantonalen Lehrplanteil auch die Unterrichtszeit für die einzelnen Fachbereiche und Schuljahre festzulegen (Lektionentafel).

### *Artikel 12a Lehrpläne für die französischsprachigen Schulen neu*

Mit der Westschweizer Schulvereinbarung haben die französischsprachigen und zweisprachigen Kantone der Schweiz die Kompetenz zum Erlass des Lehrplans an die Interkantonale Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) delegiert (Art. 7 der Westschweizer Schulvereinbarung). Der Kanton Bern ist dieser Vereinbarung mit Grossratsbeschluss vom 8. September 2008 beigetreten.

Die ergänzenden Lehrplanteile, die nur für den Kanton Bern gelten, werden weiterhin durch den Regierungsrat erlassen. Sie entsprechen den Ergänzungen für die deutschsprachigen Schulen gemäss Artikel 12. Der Regierungsrat kann seine Kompetenz an die Erziehungsdirektion delegieren (Art. 74).

### *Artikel 16a Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur neu*

Artikel 4 Absatz 4 des HarmoS-Konkordats sieht vor, dass die Kantone die Kurse für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund durch organisatorische Massnahmen unterstützen. Dies ist im Kanton Bern bereits weitgehend umgesetzt.

So pflegt der Kanton z. B. regelmässigen Kontakt zu den Trägerschaften über die HSK-Koordinatoren und Koordinatorinnen. Er bietet Information und Beratung zu den HSK-Kursen für Eltern und Lehrkräfte, Trägerschaften und HSK-Lehrkräfte. Er ermöglicht den Zugang zu Weiterbildung für HSK-Lehrkräfte und bietet für die Kurse Unterlagen zu Organisation, Anmeldung und Beurteilung an.

Die Schulen berücksichtigen die HSK-Kurse nach Möglichkeit bei der Stundenplangestaltung und arbeiten mit HSK-Lehrkräften vor Ort zusammen. Diese organisatorischen Massnahmen sollen weiterhin unterstützt und bei Bedarf weiter entwickelt werden.

### *Artikel 20 Unterricht für hospitalisierte Kinder*

Die Patientenschule am Inselspital existiert seit ca. 45 Jahren. Es werden längerfristig hospitalisierte Kindergarten- und Volksschulkinder unterrichtet. Der Inhalt des Unterrichts richtet sich nach den Regellehrplänen für Kindergarten und Volksschule und findet in Gruppen oder am Krankenbett statt.

Die Patientenschule wird seit jeher vom Kanton finanziert. Ein Leistungsvertrag zwischen dem Inselspital und dem Kanton regelt den Unterricht, die Infrastruktur, die Aufsicht, die Anstellungsbedingungen und die Abgeltung. Die Organisation besteht aus einer Schulleitung und einer Schulkommission. Die Schulkommission setzt sich zusammen aus Pflegedienst und Ärzteschaft der Kinderkliniken. Das Schulinspektorat hat die pädagogische Aufsicht.

Die Patientenschule verfügt heute über rund 500 Stellenprozent. Die Schulleitung und die Lehrkräfte verfügen heute über Anstellungen, die entsprechend denjenigen des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) ausgestaltet wurden.

Aufgrund eines Rechtsstreits wurde sichtbar, dass nicht geklärt ist, ob das Inselspital oder der Kanton Arbeitgeber der an der Patientenschule tätigen Lehrkräfte ist. Daraufhin wurden die Vor- und Nachteile einer Übernahme der Arbeitgeberschaft durch das Inselspital bzw. durch den Kanton gemeinsam diskutiert. Das Inselspital hat sich im April 2011 an den Regierungsrat gewandt mit der Bitte, die Trägerschaft der Patientenschule, und damit auch die Arbeitgeberschaft der Lehrkräfte der Patientenschule zu übernehmen. Das Inselspital und der Regierungsrat sind interessiert an der optimalen Weiterführung der Patientenschule. Eine Überführung in das Inselspital hätte aber eine Überführung der Lehreranstellungen in privatrechtliche Anstellungen (inkl. Wechsel der Pensionskasse) und damit viel Unruhe in der Schule zur Folge. Weil das Inselspital zudem das Führen einer Schule nicht zu seinen Kernkompetenzen zählt und erklärt, es könne eine hohe Qualität längerfristig nicht sichern, soll vorliegende Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kanton die Führung dieser Schule übernimmt.

#### Artikel 20a *Schulsozialarbeit* neu

Mit diesem Artikel erhält der Kanton die Rechtsgrundlage, um Beiträge an Gemeinden auszurichten, welche die Schulen durch Schulsozialarbeit entlasten.

Die Gemeinden entscheiden über die Einführung der Schulsozialarbeit. Sie tragen weiterhin den Hauptteil der Kosten. Damit soll sichergestellt werden, dass Schulsozialarbeit nur dort unterstützt wird, wo die Notwendigkeit gegeben ist..

Über die Höhe der Beiträge und der anrechenbaren Pensen wird der Regierungsrat entscheiden. Eine mögliche Berechnungsgrundlage für die Kosten wird in Ziffer 8.2.4 dargelegt.

Damit Schulsozialarbeit auch tatsächlich unterstützend wirken kann, braucht es minimal 20% einer Vollzeitstelle. Gemeinden mit Schulen ab 10 Klassen mit ungefähr 200 Schüler/innen (Empfehlung der Erziehungsdirektion für geleitete Schulen gemäss Bildungsstrategie) kommen so unter Umständen in den Genuss von Staatsbeiträgen. Empfehlenswert ist aus Sicht der Fachleute jedoch ein Pensum von 50%. Zu kleine Pensen sind ineffizient. Entsprechend werden denn auch keine Beiträge an kleine Pensen ausbezahlt. Gemeinden können sich z.B. im Perimeter eines regionalen Sozialdienstes zur Organisation der Schulsozialarbeit zusammenschliessen.

Der Beitrag des Kantons wird ohne zusätzliche Abstufung nach sozialer Belastung gewährt. Die soziale Belastung gemäss Sozialindex wird mit der Neuen Finanzierung Volksschule berücksichtigt.

#### Artikel 22 *Eintrittsalter und Volksschulpflicht*

Dieser Artikel regelt den Eintritt in das erste Kindergartenjahr. Der Entscheid über den späteren Eintritt liegt bei den Eltern. Im Einzelfall können aber Schulleitung und Schulbehörden vor Ort einem andern Eintrittsdatum als dem ordentlichen zustimmen. Diese Möglichkeiten für einen späteren Eintritt in den Kindergarten werden ergänzt durch die Wahlmöglichkeit der Eltern, ihr Kind das erste Kindergartenjahr nur mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen (Art. 27).

#### Artikel 23 bis 25

Artikel 6 Absatz 5 des HarmoS-Konkordats und Artikel 5 Absatz 5 der Westschweizer Schulvereinbarung sehen vor: "Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers." Das Überspringen von Schuljahren bedarf nicht mehr zwingend einer Abklärung durch die Erziehungsberatungsstel-

le. Schülerinnen und Schüler sollen in jedem Fall und ohne spezielle Bewilligung eine abgeschlossene Volksschulbildung erhalten, auch wenn sie dafür länger als die Regelzeit brauchen. Die Laufbahnentscheide enthalten damit ein besonderes Gewicht. In der Ausführungsgesetzgebung (Art. 25 Abs. 3) wird geregelt werden, welche Kriterien für die einzelnen Laufbahnentscheide der verschiedenen Schuljahre massgebend sind.

#### *Artikel 23 Überspringen von Schuljahren*

Wird aus den oben genannten Gründen aufgehoben.

#### *Artikel 24 Vorzeitige Entlassung, zusätzliches Schuljahr*

Die Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich das Recht auf eine abgeschlossene Volksschulbildung, auch wenn sie im Laufe ihrer Volksschullaufbahn ein Schuljahr wiederholt haben. Wenn solche, in der Regel ältere, Schülerinnen und Schüler aber beispielsweise keine Lernbereitschaft mehr mitbringen oder durch ihr Sozialverhalten den Schulbetrieb massiv stören, soll die Schulkommission wie bis anhin die Möglichkeit haben, diese vom letzten Schuljahr auszuschliessen. Dabei wird in der Regel das Case Management Berufsbildung einzuschalten sein.

#### *Artikel 25 Laufbahn*

Die Regelung in Absatz 1 entspricht Artikel 6 Absatz 5 des HarmoS-Konkordats resp. Artikel 5 der Westschweizer Schulvereinbarung.

#### *Artikel 26 Übertritt in die Sekundarstufe I, Durchlässigkeit*

Keine Bemerkung.

#### *Artikel 27 Absenzen, Dispensation*

Die bisherige Praxis, dass Kinder den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen können, wenn die Eltern dies wünschen, wird im ersten Kindergartenjahr beibehalten. Hingegen besteht ein Recht auf den Besuch des vollen Angebots. Dementsprechend sind die Gemeinden verpflichtet, auch für das erste Kindergartenjahr ein volles Pensum anzubieten.

Die weiteren Anpassungen sind redaktioneller Natur, da das Volksschulgesetz neu auch für den Kindergarten gilt. So gilt die Regelung zu den fünf freien Halbtagen auch für den Kindergarten. Für weiter gehende Dispensationen im Einzelfall ist auch im Kindergarten die Schulleitung zuständig.

#### *Artikel 29 Mangel in Erziehung und Pflege*

Keine Bemerkung.

#### *Artikel 32 Verantwortlichkeit für den Schulbesuch*

Die Eltern sollen mithelfen, dass die Kinder bildungs- und leistungsfähig zur Schule kommen. Mit dieser Ergänzung im Gesetz wird den Lehrkräften, Schulleitungen und Schulbehörden die Grundlage gegeben, die genannten Bereiche in Elterngesprächen zu thematisieren, diese einzufordern und - im Bedarfsfall - auf Unterstützungsangebot hinzuweisen. Falls Eltern nicht

in der Lage oder Willens sind, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen, wird die Schule die üblichen Massnahmen zum Wohl des Kindes resp. des Jugendlichen einleiten bis hin zur Gefährdungsmeldung mit den anschliessenden üblichen Verfahren zum Kinder- und Jugendschutz.

#### Artikel 46 *Klassen*

Absatz 1 Anpassung: Auch der Kindergarten gehört dazu.

#### Artikel 46a *Modell Basisstufe und cycle élémentaire*

Absatz 1 regelt die Basisstufe und den cycle élémentaire. Den Gemeinden soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons ermöglicht werden, Basisstufenklassen oder einen cycle élémentaire zu führen, wenn die Bedingungen, wie sie sich in den Schulversuchen bewährt haben, erfüllt sind:

- a. Stabile Kinderzahlen: Prognosen deuten darauf hin, dass die Anzahl der Kinder in einer Basisstufenklasse/cycle élémentaire sich über mehrere Jahre im Mittelwert zwischen 18 und 24 Kindern bewegt.
- b. Die Basisstufenklassen/der cycle élémentaire verfügen über Räume, die den Bedürfnissen der Kinder und der Didaktik dieser Stufe angepasst sind.
- c. Es werden Angebote für das altersgemischte Lernen innerhalb der Basisstufenklasse geschaffen. Ein Teil der Lektionen wird im Teamteaching unterrichtet (Anzahl Lektionen richtet sich nach der Klassengrösse, es sind maximal 15 Lektionen pro Klasse vorgesehen).
- d. Qualifizierte Lehrkräfte: Das Team setzt sich aus Lehrkräften zusammen, welche die Unterrichtsberechtigung für den Kindergarten und die 1./2. Schuljahre besitzen. Die Lehrkräfte sind bereit, die Qualitätsmerkmale für den Unterricht an der Basisstufe/im cycle élémentaire aus dem Schulversuch umzusetzen (s. allgemeiner Teil).
- e. Die Finanzsituation des Kantons lässt es zu, dass die zusätzlichen personellen Ressourcen, die für ein gemeinsames Unterrichten in einem Basisstufenmodell oder einem cycle élémentaire nötig sind, auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden können. Falls ein Kontingent (s. nachstehend) besteht, müsste die beantragte Basisstufenklasse oder die beantragten Klassen des cycle élémentaire im Kontingent Platz finden können, andernfalls könnten die Anträge erst zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt werden. Es wäre nicht zulässig, ein Basisstufenmodell oder ein Modell cycle élémentaire ohne die nötigen Ressourcen einzuführen. Die Ressourcen selber werden gemäss dem üblichen Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden (Lastenausgleich Lehrergehälter) aufgeteilt.

Absatz 2 Die Basisstufenmodelle und die Modelle cycle élémentaire sollen im üblichen Genehmigungsverfahren für Klassen von den regionalen Schulinspektoraten bewilligt werden.

Absatz 3 regelt die Kontingentierung der Basisstufe und des Cycle élémentaire, wenn dies zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts nötig ist. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Kantons ist davon auszugehen, dass bereits bei Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision ein Kontingent beschlossen werden wird. Damit soll einerseits die Begleitung der Einführung durch den Kanton gewährleistet werden, um die Qualität dieser Reform sicher zu stellen, andererseits soll der Kanton die Gewähr haben, dass er die Kosten jederzeit steuern kann.

Falls die Anmeldungen das Kontingent übersteigen, sollen die folgenden Kriterien zur Anwendung kommen:

- Wohnortsnahe Strukturen für die Kleinsten können gewährleistet werden.

- Durch die Basisstufe/den cycle élémentaire können Kindergarten und Schule besser organisiert werden. Frei werdende Mittel können in der Basisstufe/ im cycle élémentaire eingesetzt werden.
- Regionale Verteilung, Stadt/Land, grosse Gemeinden/Kleinstgemeinden.

#### Artikel 47 *Gemeindebeschlüsse*

Absatz 1: Auch der Kindergarten gehört dazu.

#### Artikel 48a *Schulsekretariat neu*

Umfragen bei den Betroffenen (Analyse der strategischen Handlungsfelder im Kindergarten, in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II aus personalpolitischer Sicht; „Wo drückt der Schuh?“; Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2008) zeigen, dass sich Lehrkräfte und Schulleitungen im Besonderen stark belastet sehen durch administrative Arbeiten.

Sekretariate sind effizienter und effektiver in der Erledigung administrativer Arbeiten als Schulleitungen. Sie stellen oft Bindeglieder zur übrigen Verwaltung der Gemeinde dar. Deshalb hat die Erziehungsdirektion im Rahmen der Umsetzung von REVOS 2008 die Empfehlung erlassen, dass Gemeinden den Schulleitungen und Schulkommissionen Sekretariatsressourcen im Umfang von 30-50% je 100% Schulleitung zur Verfügung stellen.

In der Voranalyse zum Projekt „Stärkung der Schulleitungen“ wird festgestellt, dass die Gemeinden diese Empfehlung unterschiedlich und zum Teil gar nicht umsetzen.

Mit der vorliegenden Regelung sollen die Gemeinden dazu verpflichtet werden, den Schulen Sekretariatsressourcen bereit zu stellen. Umfang und Organisation sind weiterhin den Gemeinden überlassen.

#### Artikel 49d *Aufgaben*

Redaktionelle Anpassung, weil das Volksschulgesetz neu auch für den Kindergarten gilt.

#### Artikel 50 *Kanton*

Der neue Absatz 2 ist die Rechtsgrundlage für die kantonale Finanzierung von Hilfsmitteln für den Vollzug. In gewissen Fällen ist es sinnvoll, dass der Kanton den Gemeinden und ihren Schulen einheitliche Instrumente zur Verfügung stellt, um eine einheitliche Handhabung sicher zu stellen. Es handelt sich dabei um Instrumente wie die elektronische Schülerbeurteilung, Tests im deutschsprachigen Kantonsteil für die individuelle Standortbestimmung der Schülerinnen und Schüler (heute: Stellwerk-Tests 8 und 9 im Pilotprojekt Bildungsstandards Volksschule – „BIVOS“) oder Selbstevaluationsinstrumente für Schulen (heute: IQES online). Für den französischsprachigen Kantonsteil wird dieser Artikel die gesetzliche Grundlage für eine allfällige finanzielle Unterstützung der Gemeinden beim Einsatz der "épreuves romandes", welche in Art. 15 der Westschweizer Schulvereinbarung erwähnt sind. Es wird aber weiterhin in jedem Fall zu klären sein, ob das entsprechende Instrument alleine durch den Kanton, anteilmässig durch den Kanton und die Gemeinden oder - analog zu den Regelungen bei den Lehrmitteln - zwar kantonale vorgeschrieben oder empfohlen wird, aber allein durch die Gemeinden zu finanzieren ist.

#### Artikel 54 *Kommunikation und amtliches Publikumsorgan*

Gemäss Artikel 50 legt der Kanton die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen für die Volksschulen fest. Damit sind die Eckwerte für den Unterricht und die Schulführung gegeben.

Im Sinne einer guten Umsetzung bedingt dies eine direkte Kommunikation der Vorgaben an Lehrkräfte und Schulleitungen.

Der Kanton gibt deshalb - wie die meisten Kantone in der Schweiz - das „éducation" als offizielles Publikationsorgan mit dem amtlichen Schulblatt und mit redaktionellen Beiträgen zur Gestaltung der Praxis heraus. Mit der Neuformulierung des Artikels wird eine verbindliche Rechtsgrundlage für diese Publikation geschaffen.

## 2. Interkantonaler Schulbesuch

Änderung des Titels zur Klärung des Sachverhalts

### Artikel 58 *Grundsätze*

Die meisten interkantonalen Schulbesuche werden mit dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009; BSG 439.14) geregelt (AG, BL, BS, BE, FR, JU, LU, SO, VS und ZH). In den Regionen Saa- nenland und Berner Jura gelten zudem bilaterale Vereinbarungen. Für die sportlichen und musischen Hochbegabungen besteht eine Vereinbarung mit 14 anderen Kantonen. Der inter- kantonale Schulbesuch zwischen dem Kanton Bern und den übrigen Kantonen beschränkt sich daher auf wenige Fälle.

Für diese wenigen Fälle soll eine Regelung geschaffen werden, die sich nahe an diejenige des RSA 2009 anlehnt.

Aus wichtigen Gründen (beispielsweise wegen der geographischen Nähe) soll der ausserkan- tonale Schulbesuch möglich sein, auch wenn keine interkantonale Schulgeldvereinbarung besteht. Die dafür vom Schulortskanton verlangten Schulgeldbeiträge werden vom Kanton zugesichert und kantonsintern auf Kanton und Gemeinden verteilt (Art. 24d und 24e der neu- esten Änderung des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenaus- gleich [FILAG; BSG 631.1]). Allfällig nötige Transportkosten hat - wie üblich - die Aufenthalts- gemeinde zu tragen.

### Artikel 58a *Schulgeldvereinbarung neu*

Im Vergleich zu den übrigen Bildungsstufen fehlte bisher im Bereich Volksschule eine Delega- tion an den Regierungsrat für Schulgeldvereinbarungen (vgl. dazu Art. 66 des Mittelschulge- setzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12) und Art. 54 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)). Nach Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung kann der Regierungsrat unter Vorbehalt des Ge- nehmigungsrechts des Grossen Rates interkantonale Verträge abschliessen. In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen nur kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungs Kompetenzen liegen oder von untergeordneter Be- deutung sind. Vorliegend rechtfertigt es sich, den Regierungsrat abschliessend zu ermächti- gen, weil der Gegenstand der Regelung beschränkt ist.

### Artikel 59

Redaktionelle Anpassung

### Artikel 61 *Erziehungsberatung, Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst*

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung.



Absatz 7: Die Erziehungsberatungsstellen (EB) sind ab 2011 als Abteilung im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung geführt. Damit entfallen sämtliche Aufgaben, welche allenfalls für die EB-Kommissionen in Frage kämen.

Artikel 66, 66a, 69 und 71a

Redaktionelle Anpassung, weil das Volksschulgesetz neu auch für den Kindergarten gilt.

Artikel 72 und 73

Keine Bemerkung.

Artikel 74

Anpassung der Delegationsmöglichkeit von Befugnissen vom Regierungsrat an die Erziehungsdirektion

Die neue Begrifflichkeit (vgl. Ziffer 3.2.1) erfordert weitere Anpassungen.

II.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Volksschulgesetzes wird der Kindergarten Teil der Volksschule. Demnach umfasst der Begriff "Volksschule" neu auch die Kindergärten. Dementsprechend sind die erforderlichen Anpassungen der Begrifflichkeit im Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte, im Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse sowie im Gesetz über Finanz- und Lastenausgleich vorzunehmen (vgl. Ziffern 1, 2 und 7).

In Ziffer 3 wird im Weiteren eine Präzisierung in Artikel 68 Absatz 4 MiSG vorgenommen. Diese Bestimmung kommt zum Zuge, wenn der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr an einer Volksschule angeboten wird.

Im Übrigen wird im französischsprachigen Text «cycle secondaire II» ersetzt durch «degré secondaire II», um eine Verwechslung mit den Begriffen des HarmoS-Konkordats und der Westschweizer Schulvereinbarung zu verhindern. In den Ziffern 4 bis 6 wird im französischsprachigen Text aus den vorgenannten Gründen verschiedentlich «cycles» durch «degrés» ersetzt.

III.

Aufhebung Kindergartengesetz

IV. *Übergangsbestimmungen*

Ziffer 1: Die Pflicht, einen zweijährigen Kindergarten anzubieten, beginnt gleich bei Inkrafttreten der Teilrevision.

Ziffern 2 bis 4: Diese Pflicht hat allenfalls Infrastrukturbauten, eine neue Schulorganisation und neue Personalstellen zur Folge. Damit die Angebotsausweitung nur eine sukzessive Erhöhung der Schülerzahlen zur Folge hat und für den Kanton und die Gemeinden verkräftbar ist, wird die Vorverlegung des Eintrittsalters der Kinder über drei Jahre gestaffelt

Ziffer 5: Da neu der Kindergarten Teil des obligatorischen Volksschulangebots ist, muss für private Angebote eine Bewilligung eingeholt werden analog zur Regelung der Privatschulen gemäss Artikel 65 bis 66b dieses Gesetzes. Zum Schuljahresbeginn 2014/15 muss die Bewilligung vorliegen, andernfalls keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen.

## **7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Im Rechtsetzungsprogramm des Regierungsrates ist die Revision des Volksschulgesetzes in 1. Priorität vorgesehen.

## **8. Finanzielle Auswirkungen**

### *8.1 Die finanziellen Auswirkungen im Überblick*

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage werden im Folgenden ausgeführt:

- Ein Teil der Massnahmen erfolgt zwingend, z.B. die Einführung des zweijährigen Kindergartens.
- Für weitere Massnahmen werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Für die Realisierung bedarf es aber eines Entscheids des Grossen Rates oder des Regierungsrates unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Kantons.
- Ein beträchtlicher Teil der Regelungen löst keine zusätzlichen Kosten aus („Amtliches Schulblatt/éducation“).

Der Vollständigkeit halber werden auch Bereiche aufgeführt, welche nicht in dieser Revision erscheinen, inhaltlich aber mit der Teilrevision zusammen hängen (Optimierung der Sekundarstufe I).

Die Beträge sind netto ausgewiesen, d.h. ohne Gemeindeanteil. Sie sind zum Teil im Voranschlag resp. Finanzplan enthalten.

## Zusammenstellung der Mehrkosten

Massnahmen der Vorlage	Schätzungen in CHF Mio. (ohne Gemeindeanteil)					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Obligatorischer zweijähriger Kindergarten	1	3	3	3	3	3
Basisstufe/Cycle élémentaire*	0.3	0.7	1.4	2.1	2.8	3.5**
Umsetzungshilfen für Gemeinden	0.3	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Schulsozialarbeit*	1.5	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6
<b>Total</b>	<b>3.1</b>	<b>7.8</b>	<b>8.5</b>	<b>9.2</b>	<b>9.9</b>	<b>10.6</b>

\* Im Finanzplan nicht eingestellt

\*\* Mit 3.5 Mio können 80-160 Klassen bewilligt werden, das entspricht 5-10% aller Klassen des Kindergartens und der 1. und 2. Klasse.

## Zusammenstellung von Mehrkosten der erwähnten nicht-VSG-relevanten Massnahmen

Nicht-VSG-relevante Massnahmen*	Schätzungen in CHF Mio. (ohne Gemeindeanteil)					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Optimierung der Sekundarstufe I	1.9	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5
Zusatzressourcen im Kindergarten	0.7	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
Gesundheitsförd./Médiation scolaire**	0.6	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
<b>Total</b>	<b>3.2</b>	<b>7.4</b>	<b>7.4</b>	<b>7.4</b>	<b>7.4</b>	<b>7.4</b>

\* im Finanzplan sind für die Optimierung der Sekundarstufe I eingestellt:

2013: 3.5 Mio; 2014: 5.6 Mio; 2015: 5.6 Mio

\*\* Im Finanzplan nicht eingestellt

### 8.2 Erläuterungen zu den Massnahmen der Vorlage

#### 8.2.1 Obligatorischer zweijähriger Kindergarten

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Bildungsstrategie besuchten etwas über 70% der Kinder den zweijährigen Kindergarten. In der Bildungsstrategie wird deshalb davon ausgegangen, dass mit der Einführung des zweijährigen Kindergartens und der Anpassung des Stichtadiums rund 3'000 Kinder zusätzlich in den Kindergarten eintreten werden. Rund die Hälfte der Kinder findet nach Schätzungen in bestehenden Klassen Platz, für die andere Hälfte der Kinder müssen zusätzliche Kindergartenklassen eröffnet werden. Das würde für den Kanton die in der Bildungsstrategie ausgewiesenen zusätzlichen Kosten von rund CHF 7 Mio. ausmachen.

Inzwischen besuchen bereits ca. 80% der Kinder einen zweijährigen Kindergarten, ohne dass die geschätzte Anzahl zusätzlicher Kindergartenklassen eröffnet werden mussten. Es ist davon auszugehen, dass bis zum Inkrafttreten des revidierten Volksschulgesetzes weniger als 2'000 Kinder zusätzlich in den Kindergarten eintreten so dass man heute von Mehrkosten von rund CHF 3 Mio ausgeht.

#### 8.2.2 Ausgestaltung der Schuleingangsphase (freiwillige Basisstufe, cycle élémentaire)

Ausgehend von der heutigen finanziellen Situation sieht der Regierungsrat vor, die Anzahl von Basisstufenklassen resp. cycle élémentaire voraussichtlich zu kontingentieren.

Dabei wird für die Basisstufe von den folgenden Grundannahmen ausgegangen:

- Eine Basisstufenklasse umfasst zwischen 18 und 24 Kinder. Im langjährigen Mittel wird mindestens ein Mittelwert von 21 Kindern erreicht.
- Eine Basisstufenklasse verfügt bei 39 Schulwochen über gesamthaft 42 Lektionen inkl. Klassenlehrerlektion. Davon werden 15 Lektionen im Teamteaching gehalten.
- Eine Lektion in einer Basisstufenklasse kostet im Durchschnitt rund CHF 3'800.
- Die ausgewiesenen Kosten (CHF 650'000 Kanton plus CHF 270'000 Gemeinden = CHF 920'000) reichen für rund 240 zusätzliche Lektionen.
- Basisstufenklassen können oft zu einer besseren Schulorganisation führen, so kann beispielsweise anstelle einer kleinen Teilzeitkindergartenklasse und einer kleinen Schulklasse eine einzige Basisstufenklasse geführt werden. Dementsprechend ist erst nach Eingang der Gesuche absehbar, wie viele Basisstufenklassen mit diesen zusätzlichen Lektionen bewilligt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich 20 bis 40 Klassen eröffnet werden können.
- Mit dem Kostendach kann der Regierungsrat die finanziellen Folgen jederzeit im Griff halten.

Im Cycle élémentaire (französischsprachiger Kantonsteil) wird weiterhin von der Trennung von Kindergarten und Schule ausgegangen. Es ist kein Teamteaching vorgesehen: Die stufenübergreifenden Unterrichtsteile werden ausserhalb der Klassen zusätzlich angeboten.

- Wie im Schulversuch wird von zusätzlichen 12.5% Stellenprozenten pro Klasse (ca. 3.5 Lektionen) ausgegangen.
- Mit den vorgesehenen Mitteln (CHF 65'000 Kanton plus CHF 27'000 Gemeinden = CHF 92'000) können so sechs zusätzliche Klassen pro Jahr bewilligt werden.

### 8.2.3 Umsetzungshilfen für Gemeinden

Die elektronische Schülerbeurteilung wird seit 2004 vom Kanton zur Verfügung gestellt. Die Kosten dafür betragen bereits heute rund CHF 300'000 pro Jahr. Diese Kosten fallen nicht jedes Jahr im gleichen Umfang an. Beim aufgeführten Betrag handelt es sich um Schätzungen, welche auf den Erfahrungswerten der letzten Jahre basieren. Die Schwankungen sind bedingt durch allfällige Weiterentwicklungen und Anpassungen der Webapplikation, z.B. für die Umsetzung der Vorgaben im Bereich Datenschutz, die Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts etc.

Bereits heute fallen auch Kosten an im Bereich der individuellen Standortbestimmung der Schülerinnen und Schüler (heute: Stellwerk-Tests 8 und 9 im Pilotprojekt Bildungsstandards Volksschule – „BIVOS“) oder Selbstevaluationsinstrumente für Schulen (heute: IQES online) von rund CHF 600'000.

Zusätzliche Kosten können entstehen durch eine Kontrollprüfung im 6. Schuljahr oder für einen standardisierten Test als Ersatz für die Orientierungsarbeiten. Für den französischsprachigen Kantonsteil steht eine allfällige finanzielle Unterstützung der Gemeinden beim Einsatz der "épreuves romandes" zur Diskussion.

### 8.2.4 Schulsozialarbeit

Wie bereits unter Ziffer 3.3.2 ausgeführt, will der Regierungsrat mit dieser Vorlage die gesetzliche Grundlage für die Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit (SSA) schaffen.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Höhe der Beiträge entscheiden. Die Höhe der Beiträge wird voraussichtlich abhängig von der Anzahl Kinder pro Vollzeitstelle sein.

Im Leitfaden „Schulsozialarbeit“ der Erziehungsdirektion aus dem Jahr 2008 empfiehlt der Kanton für integrierte Schulsozialarbeit 600 bis 900 Schülerinnen und Schüler pro Vollzeitstelle. Für ambulante Schulsozialarbeit werden 1000 Schülerinnen und Schüler pro Vollzeitstelle empfohlen.

Falls der Kanton auf der Basis von 1000 Schülerinnen und Schüler entschädigen würde und von einem maximalen Versorgungsgrad von 75% ausgeht, würde dies Kosten von rund 3.6 Mio für den Kanton auslösen.

### 8.3 Erläuterungen zu den nicht-VSG-relevanten Massnahmen

#### 8.3.1 Optimierung der Sekundarstufe I

Die Kosten in der Optimierung der Sekundarstufe I ergeben sich aus den individuellen Standortbestimmungen und dem Ersatz der Orientierungsarbeiten. Diese Kosten sind bereits unter Ziffer 8.2.3 *Umsetzungshilfen für Gemeinden* aufgeführt und erscheinen nicht mehr unter dieser Rubrik. Die weiteren Kosten setzen sich zusammen aus:

Stärkung des Realniveaus:

- **Zusätzliche Klassenlehrerlektion: CHF 2.1 Mio.**  
Berechnungsgrundlage: Eine Wochenlektion auf der Sekundarstufe I kostet rund CHF 4'500; bei rund 12'000 Realschülerinnen und -schülern im 7.-9. Schuljahr und einer durchschnittlichen Klassengrösse von 18 Schülerinnen und Schülern ergibt dies:  
 $12'000 : 18 \times \text{CHF } 4'500 = \text{CHF } 3 \text{ Mio. brutto; Kantonsanteil } 70\% = \text{CHF } 2.1 \text{ Mio.}$
- **2.5 zusätzliche Lektionen individuelle Lernförderung im 7. Schuljahr: CHF 1.8 Mio.**  
Berechnungsgrundlage: 2.5 Wochenlektionen zu CHF 4.500 für rund 4'000 Realschülerinnen und -schüler in Klassen von durchschnittlich 18 Schülerinnen und Schülern:  
 $4'000 : 18 \times 2.5 \times \text{CHF } 4'500 = \text{CHF } 2.5 \text{ Mio. brutto, Kantonsanteil } 70\% = \text{ca. CHF } 1.8 \text{ Mio.}$

Öffnung 9. Schuljahr:

- **Zusatzressourcen für Berufswahlbeauftragte: CHF 0.6 Mio.**  
Berechnungsgrundlage: Pro 9. Schuljahr  $\frac{1}{3}$  Lektion über Schulpool für Organisation der Praktika, Kontakt zu den Betrieben, zu Berufsinformationszentren, für die „Schulung“ der übrigen Lehrpersonen, die Organisation von Anlässen zur Berufswahl usw. gemäss Berufswahlkonzept der Schule. 10'000 Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr, durchschnittliche Klassengrösse 18 Schülerinnen und Schüler:  
 $10'000 : 18 = 555 \text{ Klassen} \times \frac{1}{3} \text{ von CHF } 4'500 = \text{CHF } 0.83 \text{ Mio. brutto, Kantonsanteil } 70\% = \text{ca. CHF } 0.6 \text{ Mio.}$

#### 8.3.2 Zusatzressourcen im Kindergarten

In der Antwort zur Motion Näf (M 014/2010) anerkennt der Regierungsrat den Handlungsbedarf im Kindergarten, ohne sich allerdings auf den Umfang und den Zeitpunkt von allfälligen zusätzlichen Ressourcen im Kindergarten festzulegen.

In einer ersten groben Kostenschätzung geht er von Mehrkosten von **CHF 1.5 Mio.** für 3 bis 6 Zusatzlektionen für Klassen mit 22 und mehr Kindern aus.

#### 8.3.3 Gesundheitsförderung/Médiation scolaire

In der Bildungsstrategie 2009 wird davon ausgegangen, dass das bestehende kantonale Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen weitergeführt und koordiniert ausgebaut wird mit dem Ziel einer nachhaltigen Teilnahme von rund 100 Schulen, d.h. von ca. 20% aller Schulen im Kanton Bern.

Kosten (geschätzt): CHF 1.4 Mio. für den Kanton.

#### 8.4 Keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton

- Grundlagen für sprachregionale Lehrpläne. Die Entwicklungskosten sind bereits bewilligt. Weitere Kosten entstehen allenfalls dann, wenn der Kanton Bern die Lehrpläne übernimmt und zur Erreichung der Lehrplanziele Anpassungen an den kantonalen Lektionentafeln vornimmt.
- HSK-Kurse: Die beschriebenen organisatorischen Massnahmen werden bereits heute geleistet. Eine weitergehende Unterstützung ist nicht vorgesehen.
- Amtliches Publikationsorgan/education: Die Kosten bewegen sich im Rahmen der bisherigen Ausgaben.
- Schulsekretariate: Die Verpflichtung der Gemeinden, den Schulleitungen Sekretariate zur Verfügung zu stellen, löst für den Kanton keine Kosten aus.
- Interkantonaler Schulbesuch: Die vorliegende Regelung entspricht dem Status Quo und löst keine zusätzlichen Kosten aus.
- Die Aufhebung der Erziehungsberatungs-Kommissionen ist kostenneutral.

#### 8.5 Kostenreduktion gegenüber der Bildungsstrategie

Mit den vorgängig beschriebenen Massnahmen wurden im Sinne einer Priorisierung Kostenreduktionen gegenüber der Bildungsstrategie in den Bereichen Basisstufe/cycle élémentaire, Schulsozialarbeit und der Optimierung der Sekundarstufe I vorgenommen.

Zum Vergleich wurde das Jahr 2018 der Vorlage, d.h. der vorgesehene Endausbau der Massnahmen, gewählt

	<b>Schätzungen in CHF Mio. (ohne Gemeindeanteil)</b>		
	REVOS 2012	Bildungsstrategie 2009	Differenz
	2018	2014	
<b>Massnahmen der Vorlage</b>			
<i>Obligatorischer zweijähriger Kindergarten</i>	3	7	-4
<i>Basisstufe/Cycle élémentaire<sup>3</sup></i>	3.5	16	-12.5
<i>Umsetzungshilfen für Gemeinden (Tests)</i>	0.5	0	0.5
<i>Schulsozialarbeit</i>	3.6	8.4	-4.8
<b>Total</b>	<b>10.6</b>	<b>31.4</b>	<b>-20.8</b>
<b>Nicht-VSG-relevante Massnahmen</b>			
<i>Optimierung der Sekundarstufe I</i>	4.5	7	-2.5
<i>Zusatzressourcen im Kindergarten</i>	1.5	0	1.5
<i>Gesundheitsförderung/Médiation scolaire</i>	1.4	1.4	0
<b>Total (mit Gesundheitsförderung)</b>	<b>7.4</b>	<b>8.4</b>	<b>-1</b>

<sup>3</sup> In der Bildungsstrategie wurde von einer 50%-Umsetzung der Basisstufe ausgegangen. Das in der Vorlage beschriebene Modell mit Kontingentierung und Kostendach geht von einer Umsetzung von 5-10% aus.

### 8.6 Geschätzte finanzielle Einsparungen wegen des Schülerrückgangs bzw. der Neuen Finanzierung Volksschule (FILAG)

Mit FILAG 2012 ist vorgesehen, die Lastenverteilung für die Gehälter der Lehrkräfte umzubauen und ein neues Modell für die Finanzierung der Volksschule einzuführen, das eine wesentlich bessere Kostentransparenz mit sich bringt und höhere finanzielle Anreize für die Gemeinden zur Folge haben wird, um bei der Gestaltung ihrer Schulorganisation vermehrt auch ökonomische Überlegungen anzustellen. Der Regierungsrat erwartet deshalb mit der Einführung dieses Anreizsystems mittelfristig einen effizienteren Einsatz der finanziellen Ressourcen in der Volksschule.

Der allgemeine Schülerrückgang hatte zwischen 2004 und 2007 eine Reduktion der mittleren Klassengrösse über alle Schulstufen von 18.2 auf 17.9 Schüler pro Klasse oder von annähernd 2% zur Folge. Könnte bei dieser Kennzahl der Stand von 2004 wieder erreicht werden und werden dabei nicht mehr Lektionen pro Klasse aufgewendet, so ergäben sich daraus Einsparungen von CHF 18 - 20 Mio. pro Jahr für die Gemeinden und den Kanton zusammen.

## 9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Lehrkräfte werden gezielt unterstützt und entlastet (Schulsozialarbeit).

Weitere Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die Lehrkräfte, besonders für die stark belasteten Kategorien, werden in andern Erlassen geregelt, z.B. in der Lehreranstellungsge-  
setzung (Zusatzressourcen im Kindergarten zur Verbesserung des Betreuungsverhältnisses Zusatzressourcen für Klassenlehrkräfte an Realklassen, SOS-Lektionen).

## 10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich an den Gehaltskosten der Lehrkräfte in der Volksschule zu 30%. Diese grundsätzliche Kostenaufteilung soll auch in einem neuen Finanzierungssystem beibehalten werden, so dass die Gemeinden für die vorgesehenen Massnahmen gesamthaft Kosten von ca. CHF 3 Mio. (zweijähriger Kindergarten, Zusatzressourcen im Kindergarten, Optimierung der Sekundarstufe I, Gesundheitsförderung) zu übernehmen hätten. Auf der andern Seite werden die Gemeinden im Bereich Schulsozialarbeit um rund 3.6 Mio entlastet.

Für die einzelne Gemeinde sind die folgenden Punkte von Bedeutung:

Mit der Umsetzung des **zweijährigen Kindergartens** werden Gemeinden, die bisher nur ein einjähriges Angebot führten oder Kinder nur bei genügend Platz aufnahmen, zusätzliche Kindergartenplätze anbieten müssen. Das kann bedeuten, dass sie weiteren Schulraum zur Verfügung stellen müssen, wenn aufgrund der aufzunehmenden fünfjährigen Kinder zusätzliche Klassen eröffnet werden. In diesem Fall erhöht sich zudem der Gemeindeanteil an den Lohnkosten für das neue Angebot.

Mit der gestaffelten **Anpassung des Stichtags** für den Eintritt in den Kindergarten wird den Gemeinden ermöglicht, während der Übergangszeit nur leicht erhöhte und ausgeglichene Klassenbestände zu führen.

Mit dem Entscheid, die **Basisstufe/den cycle élémentaire** freiwillig und mit der Möglichkeit einer Kontingentierung einzuführen, müssen die Gemeinden ihre Schulraumplanung nicht grundsätzlich überdenken. So können Kindergärten an peripheren Standorten weiterhin geführt werden. Wenn eine Gemeinde eine Basisstufenklasse/cycle élémentaire führt, beteiligt sie sich im Rahmen der Volksschulfinanzierung zu 30% an den zusätzlichen Gehaltskosten.

Es wird den Gemeinden empfohlen, für die Durchführung von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (**HSK**) den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und wo möglich den Austausch zwischen HSK- und Regellehrkräften zu fördern.

Mit einer kantonalen Mitfinanzierung der **Schulsozialarbeit** werden die Gemeinden entlastet, wenn sie Schulsozialarbeit führen. Sie werden aber weiterhin den Hauptanteil von mind. 70% der Lohnkosten selber tragen.

Mit der Verpflichtung der Gemeinden, den **Schulleitungen** Sekretariate zur Verfügung zu stellen, können in denjenigen Gemeinden Mehrkosten anfallen, die bisher weder der Schulkommission noch der Schulleitung Sekretariatsressourcen zur Verfügung gestellt haben.

## 11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit der Umsetzung von HarmoS wird ein langjähriges Anliegen der Wirtschaftsverbände umgesetzt - die Harmonisierung der Volksschule und damit der Abbau von Mobilitätshindernissen innerhalb der Schweiz. Zudem ist davon auszugehen, dass mit den Instrumenten von HarmoS - einheitliche Standards, sprachregionale Lehrpläne - die Grundlagen für einen verbesserten Übergang an der Nahtstelle von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II gelegt werden.

Auch die Optimierung der Sekundarstufe I - nicht gesetzesrelevanter Teil der Vorlage - verfolgt mit den Themen Stärkung des Realniveaus, Öffnung 9. Schuljahr dieses Ziel. Damit wird vor allem der Forderung der Wirtschaftsverbände entsprochen, welche hier einen grossen Handlungsbedarf orten.

## 12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

### 12.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Die Stossrichtung der Teilrevision wird mehrheitlich unterstützt: Entschleunigung, Beschränkung auf das Wesentliche, Kontinuität, interkantonale Harmonisierung, pragmatischer Umgang mit den Ressourcen werden begrüsst.

Vereinzelt wird ein gewisses Bedauern über den reduzierten Umfang der Vorlage oder über fehlende einzelne Teile (GU9/Quarta, Sportförderung) geäussert.

### 12.2 Zu den einzelnen Themen

#### 12.2.1 Terminologie

Die Rückmeldungen widerspiegeln die unterschiedliche Entwicklung in den Sprachräumen:

- Die Rückmeldungen aus dem französischsprachigen Kantonsteil weisen darauf hin, dass das Volksschulgesetz auch der Terminologie der Westschweizer Schulvereinbarung und des Plan d'études Romand Rechnung tragen sollte. Es wird besonders auf die unterschiedliche Zählweise der Kindergarten- und Schuljahre sowie auf die Problematik der Übersetzung der Begriffe "cycle" und "degré" in den Sprachregionen der Schweiz und in den entsprechenden bestehenden oder vorgesehenen Lehrplänen hingewiesen
- Einige deutschsprachige Vernehmlassungsteilnehmer wünschen die Stufenbezeichnung aus dem HarmoS-Konkordat, andere schlagen die Zählweise der Kindergarten- und Schuljahre gemäss Projekt "Lehrplan 21" vor, was beides wiederum nicht der französischsprachigen Schweiz entspricht.

Da es sich bei dieser Vorlage um eine Teilrevision handelt, orientiert sich diese weitgehend an der bisherigen Terminologie. Es ist davon auszugehen, dass sich in der deutschsprachigen Schweiz eine Begriffsklärung erst im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Lehrplans 21 ergeben wird. Andererseits ist die Vorlage so offen formuliert, dass bei absehbaren unterschiedlichen Bezeichnungen der Spielraum für die Übernahme beider sprachregionalen Lehrpläne mit den entsprechenden Zählweisen und Terminologien gewährleistet ist. In dem Sinne hält der Regierungsrat an seiner Vorlage fest.



### 12.2.2 Zweijähriger Kindergarten

Die Verankerung des Kindergartens als Teil der Volksschule im Volksschulgesetz wird allgemein begrüßt, ebenso die verbindliche Einführung des zweijährigen Kindergartens.

- Einführung, Staffelung der Verschiebung des Stichtags sowie der Entscheid der Eltern über einen späteren Eintritt sind im Wesentlichen nicht bestritten. Hingegen wird der Eintritt nach einem halben Jahr von etlichen Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt. In der Vorlage wird das Recht der Eltern, über einen Eintritt nach einem halben Jahr zu bestimmen, gestrichen. Im Einzelfall können aber Schulleitung und Schulbehörden vor Ort einem andern Eintrittsdatum als dem ordentlichen zustimmen. Diese Möglichkeiten für einen späteren Eintritt in den Kindergarten werden ergänzt durch die Wahlmöglichkeit der Eltern, ihr Kind das erste Kindergartenjahr nur mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen.
- Das Recht der Eltern auf fünf freie Halbtage für ihre Kinder soll auch für den Kindergarten gelten. Das Anliegen wird in der Vorlage aufgenommen.
- Von verschiedener Seite wird ein reduzierter Kindergartenbesuch als unbefriedigend beurteilt. Ein reduzierter Besuch sollte die Ausnahme bilden, so die Meinung. Das Mindestpensum für den Besuch sei festzulegen.  
Der Besuch des Kindergartens mit reduziertem Pensum dient bereits heute dazu, Kinder schrittweise zum Besuch mit vollem Pensum heranzuführen. Angesichts auch der Verschiebung des Stichtags für den Eintritt - die Kinder werden künftig zum Teil jünger sein, wenn sie in den Kindergarten eintreten - wird an dieser Praxis festgehalten.
- Die Bestimmungen zum Unterricht im Kindergarten - Verbindung von spielerischen Tätigkeiten und systematischem Lernen, Berücksichtigung von unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lerntempo - werden mehrheitlich begrüßt. Zum Teil wird gefordert, dass diese Bestimmungen für die ganze Dauer der Volksschule gelten sollten. An der bisherigen Formulierung der bestehenden Absätze wird angesichts der Teilrevision festgehalten. Eine inhaltliche und redaktionelle Änderung würde eine gründliche Überarbeitung auch weiterer Artikel mit sich bringen. Dies wird im Rahmen einer allfälligen künftigen Totalrevision zu leisten sein.

### 12.2.3 Flexibilisierung der Laufbahn

- Die Vereinfachung des Übertritts vom Kindergarten in die Primarstufe durch den Wegfall einer obligatorischen Abklärung bei einer Fachstelle im Falle eines früheren oder späteren Übertritts wird begrüßt, ebenso das individuelle Durchlaufen der Volksschule insgesamt.
- Es wird zum Teil bemängelt, dass das Gesetz nichts aussagt über die minimale und maximale Dauer des Schulbesuchs und die entsprechenden Auswirkungen auf die Bildungsgänge der Sekundarstufe II. Die Vorlage wurde der Absicht des HarMoS-Konkordats entsprechend in dem Sinne präzisiert, dass das Durchlaufen der gesamten Volksschule im Einzelfall ein, maximal zwei Jahre kürzer oder länger dauern kann.

### 12.2.4 Beurteilung

- Zum Teil wird eine Aufweichung der Vorschriften zur Notengebung im dritten Schuljahr gefordert. Gewünscht wird die Formulierung "Ab dem dritten Schuljahr können auch Noten erteilt werden". Zudem werden verschiedene redaktionelle Vorschläge eingebracht. Die Formulierung in der Vorlage orientiert sich einerseits an den bestehenden Bestimmungen und andererseits an den HarMoS-Formulierungen. Sie lässt genügend Spielraum auch für künftige Entwicklungen, namentlich im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21. Auf Anpassungen - auch rein redaktioneller Natur - wird deshalb in dieser Teilrevision verzichtet.

### 12.2.5 Basisstufe/cycle élémentaire

- Die Rückmeldungen sind uneinheitlich: Diverse Vernehmlassungspartner betrachten den Vorschlag der Regierung für eine freiwillige Einführung als Zwischenschritt für eine flächendeckende Einführung und unterstützen das Vorgehen unter diesen Vorzeichen. Andere signalisieren zurückhaltende Zustimmung mit dem Verweis auf die Möglichkeiten zur Schulorganisation ländliche Regionen. Zum Teil wird eine freiwillige Einführung abgelehnt. Einige Vernehmlassungspartner fordern angesichts der Finanzlage des Kantons eine Verschiebung der Einführung, bis die wichtigsten personalpolitischen Forderungen erfüllt sind. Insgesamt zeichnet sich aber eine Zustimmung für die freiwillige Einführung der Basisstufe und dem cycle élémentaire ab.
- Grossmehrheitlich wird die Streichung der Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte gefordert.  
Es ist zwar einerseits erwiesen, dass die Reformen nur umgesetzt werden, wenn sie von der Basis getragen werden. Andererseits stimmt der Regierungsrat auch der Argumentation zu, dass Änderungen der schulischen Rahmenbedingungen nicht von der Zustimmung der einzelnen Lehrperson allein abhängen können. In dem Sinne wird diese Bestimmung aus der Vorlage gestrichen. Der Regierungsrat geht hingegen davon aus, dass die Gemeinden bei allen Reformen der Mitwirkung der Lehrkräfte gemäss Art. 43 VSG die nötige Beachtung schenken.
- Von francophoner Seite wird Wert darauf gelegt, dass beide Modelle in beiden Kantonsteilen gewählt werden können. Zudem wird angeregt, eher von "cohérence pédagogique" als von "Qualitätssicherung" zu sprechen. Vorlage und Vortrag wurden in diese Richtung angepasst.

### 12.2.6 Schulsozialarbeit

- Das vorliegende Finanzierungsmodell wird teils begrüsst, teils wird vehement eine verbindliche Mitfinanzierung durch den Kanton gefordert. Der Regierungsrat sieht auf Grund dieser Rückmeldungen neu eine verbindliche Mitfinanzierung durch den Kanton vor.
- Auch die Höhe der Beiträge wird zum Teil als zu hoch, zum Teil als gerade richtig oder als zu tief beurteilt.
- Von etlichen Vernehmlassungsteilnehmern wird bemängelt, dass das Berechnungsbeispiel von anderen Zahlen als der Leitfaden der Erziehungsdirektion ausgeht. Im Vortrag wird auf diesen Punkt eingegangen.

### 12.2.7 Eltern

- Die Regelung wird ausser im französischsprachigen Kantonsteil begrüsst mit dem Hinweis, dass der Artikel ohne explizite Sanktionsmöglichkeiten eventuell wenig Wirkung entfalten könnte.
- Die francophonen Vernehmlassungsteilnehmer wünschen mehrheitlich eine allgemeinere Formulierung im Sinne von "...dans des dispositions lui permettant d' apprendre". Die Bestimmung wurde im Sinne der Eingaben aus dem französischsprachigen Kantonsteil ergänzt. Hinsichtlich der Sanktionsmöglichkeiten wurde der Vortrag präzisiert.

### 12.2.8 Immersionsunterricht

- Die Ergänzung des Artikels mit "Englisch" wird im deutschsprachigen Kantonsteil mehrheitlich begrüsst, zum Teil aber ergänzt mit dem Hinweis, dass dieses Angebot zu Konkurrenz unter den Schulen führen könnte.
- Im französischsprachigen Kantonsteil hingegen wird die Ergänzung des Artikels durch Englisch grossmehrheitlich dezidiert abgelehnt: Es wird befürchtet, dass Gemeinden und Schulen so die Möglichkeit erhalten, Englisch bereits vor der andern Landessprache anzubieten, z.B. bereits ab Kindergarten. Die französischsprachigen Vernehmlassungsteilnehmer weisen auf den politischen Willen im Kanton Bern hin, dass die beiden Landessprachen Vorrang vor dem Englischen haben sollen. Allenfalls solle der Immersionsunterricht von Englisch auf die Sekundarstufe I beschränkt werden oder auf Schulen, welche bereits die andere Landessprache immersiv unterrichten.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diese politischen Bedenken gewichtig und ernst zu nehmen sind und verzichtet darauf, Englisch den Landessprachen Deutsch resp. Französisch gleichzusetzen. Er ist aber der Meinung, dass es im Rahmen des Sprachenkonzepts möglich sein muss, Elemente des immersiven Unterrichts auch in Englisch anzubieten, vor allem auf der Sekundarstufe I. Diese Möglichkeit wird auf der Stufe Lehrplan geregelt.

### 12.2.9 Lehrplan

- Die Grundlage für die sprachregionalen Lehrpläne im Sinne des HarmoS-Konkordats wird breit begrüsst. Vorbehalte bestehen im Bereich der Fächer, z.B. im Bereich Natur-Mensch-Gesellschaft: Hier wird von verschiedener Seite aus dem deutschsprachigen Kantonsteil gefordert, dass die Fächer, die in diesem Bereich zusammengefasst werden, in den Ausführungsbestimmungen (namentlich im Lehrplan) wieder einzeln auszuweisen seien. Die Vorlage wurde dahingehend angepasst, dass neu die Bestimmung aus dem HarmoS-Konkordat übernommen wurde. Diese Bestimmungen sind breit abgestützt. Alle sprachregionalen Lehrpläne haben sich an diesen Bestimmungen zu orientieren.

### 12.2.10 HSK-Unterricht

Die Regelung wird weitgehend unterstützt. Zum Teil wird eine bessere Einbindung des HSK-Unterrichts in die Schule und eine stärkere Steuerung des Angebots durch den Kanton gefordert. Von verschiedener Seite wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb der Standardsprache erste Priorität haben muss. Die Vorlage bedarf keiner Anpassung.

### 12.2.11 Optimierung Sek I; Zusammenarbeit, Wiederholung 9. Schuljahr

- Von verschiedener Seite wird gefordert, dass die Zusammenarbeit zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II gesetzlich zu regeln sei. Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit Art. 9 Abs. 3 VSG Grundlagen für die Zusammenarbeit vorhanden sind.
- Verschiedentlich wird gefordert, der Datenschutz sei so zu lockern, dass auch Rückmeldungen von den Berufsschulen an die Schulen der Sekundarstufe I über den Laufbahnerfolg im ersten Jahr möglich seien. Dieses Anliegen ist in der Gesetzgebung der Sekundarstufe II zu prüfen.
- Das uneingeschränkte Recht der Schülerin bzw. des Schülers, das letzte Volksschuljahr zu besuchen, auch wenn sie/er bereits 11 oder 12 Jahre absolviert hat (Streichung Art. 24 Abs. 2), wird von einer Mehrheit begrüsst und von einer Minderheit bekämpft. Die Minderheit wünscht, dass die Möglichkeit des Schulbesuchs weiterhin an Bedingungen (Bildungswille, keine Schwierigkeiten bereiten) geknüpft wird, wie das bis anhin der Fall war. Der Regierungsrat trägt den Rückmeldungen Rechnung im Sinne eines Kompromisses: Die Schülerinnen und Schüler haben neu grundsätzlich das Recht auf eine abgeschlossene

ne Volksschulbildung, auch wenn sie im Laufe ihrer Volksschullaufbahn ein Schuljahr wiederholt haben. Im Ausnahmefall, d.h. wenn Schülerinnen und Schüler nicht mehr bildungswillig sind oder durch ihr Verhalten besondere Schwierigkeiten bieten, soll die Schulkommission aber weiterhin die Möglichkeit haben, diese vom letzten Schuljahr auszuschliessen. Dabei ist im Vollzug in Zukunft sicherzustellen, dass das Case Management Berufsbildung eingeschaltet wird.

- Diverse Eingaben verlangen, dass ein vorzeitiger Schulaustritt nur möglich sein darf, wenn eine Anschlusslösung vorhanden ist. Bei dieser Forderung handelt es sich nach Ansicht des Regierungsrats um eine Frage des Vollzugs.

#### 12.2.12 Schulsekretariate

Im Grundsatz ist das Anliegen unbestritten. Eine Regelung im Volksschulgesetz wird von etlichen Vernehmlassungspartnern abgelehnt, von einigen ausdrücklich begrüsst. Verschiedentlich wird gefordert, dass sich der Kanton entweder an den Kosten beteiligt oder auf eine Regelung verzichtet. Teilweise wird auch gewünscht, dass auch der Umfang der Sekretariatsressourcen durch den Kanton festzulegen sei. Der Regierungsrat hält an seiner Vorlage fest.

#### 12.2.13 Kanton

- Die gesetzliche Grundlage für die kantonale (Mit-)Finanzierung von Hilfsmitteln für den Vollzug wird grundsätzlich unterstützt. Im francophonen Kantonsteil wird darauf hingewiesen, dass ein Teil dieser Instrumente bisher nicht auf französisch zur Verfügung steht.
- Es wird angeregt, dass der Kanton nicht ein "vergleichbares Volksschulangebot", sondern für "vergleichbare Kompetenzen am Ende der einzelnen Schulstufen" sorgt. Diese Änderung der Formulierung würde in letzter Konsequenz auf eine klassische Output-Steuerung hinauslaufen und eine Anpassung der gesamten Steuerung und Aufsicht nach sich ziehen. Im Rahmen einer Teilrevision ist daher auf eine derart weitreichende Änderung zu verzichten.

#### 12.2.14 Amtliches Publikationsorgan

- Die Änderung wird mehrheitlich zur Kenntnis genommen. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "abschliessend" unnötig sei. Dem Anliegen wird in der Vorlage entsprochen.

#### 12.2.15 Interkantonaler Schulbesuch

- Die Regelung wird begrüsst.

#### 12.2.16 Privatunterricht

- Vereinzelt wird eine Verschärfung der geltenden Praxis verlangt. An der Vorlage wird festgehalten. Die Regelung wurde in der Revision 2008 aufgenommen. Die Bewilligungs- und Aufsichtspraxis muss erst noch zeigen, ob eine erneute Verschärfung der Bestimmungen bereits wieder angezeigt ist.

#### 12.2.17 Übergangsbestimmungen

- Die gestaffelte Verschiebung des Stichtags für den Eintritt in den Kindergarten wird begrüsst, ebenso die Frist für die Einführung des zweijährigen Kindergartens. An der Vorlage wird festgehalten.

**13. Antrag**

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat Annahme der Vorlage

Bern, [Datum]

#515332v13

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *[Name]*

Der Staatsschreiber: *[Name]*